



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Ein Vorbild kraft Gesetzes?

Provenienzforschung und Kulturgutrestitution in Österreich

Bachelorarbeit

im Studiengang

Museumskunde

Fachbereich 5

vorgelegt von

Elisabeth Schroll

Datum:

Berlin, 10. August 2020

Erstgutachterin: Prof. Dr. Dorothee Haffner

Zweitgutachterin: Mag.^a Anneliese Schallmeiner

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Begriffsklärung	2
2.1	Provenienzforschung	2
2.2	Restitution, Rückstellung, Wiedergutmachung	3
3.	Provenienzforschung und Kunstrückgabe in Deutschland und Österreich	4
3.1	Die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände – zur Situation in Deutschland	5
3.1.1	Inhalt der Gemeinsamen Erklärung	6
3.1.2	Umsetzung und Handlungsempfehlungen	7
3.1.3	Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste	10
3.1.4	Kontroversen zur Umsetzung der <i>Gemeinsamen Erklärung</i>	12
3.2	Das österreichische <i>Kunstrückgabegesetz</i>	14
3.2.1	Restitution in Österreich 1945 bis 1998	14
3.2.2	Inhalt des Kunstrückgabegesetzes - KRG	17
3.3	Die Umsetzung des <i>Kunstrückgabegesetzes</i> in Österreich	20
3.3.1	Die Kommission für Provenienzforschung und ihre gesetzlichen Aufgaben	20
3.3.2	Vom Objekt zum Beschluss	21
3.3.3	Handlungsempfehlungen	22
3.3.4	Kontroversen zum <i>Kunstrückgabegesetz</i>	23
3.4	Vergleichsfazit – Umsetzung der <i>Washington Principles</i> in Deutschland und Österreich	24
4.	Provenienzforschung in Österreich – Exkurs zu den verfügbaren Quellen	26
4.1	Archivalien der Bundesmuseen	26
4.2	Archivalien des Bundesdenkmalamtes	27
4.3	Archivalien des Staates, der Städte und Länder	30
4.4	Weitere Quellen	31

5.	Provenienzforschung in Österreich - Die Sammlung Wilhelm Freund	31
5.1	Die Wahl des Fallbeispiels	32
5.2	Ausgangssituation und Recherchebeginn	32
5.3	Unterlagen im Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere	34
5.4	Personenrecherche	35
5.5	Archivmaterialien des Bundesdenkmalamtes	36
5.6	Dokumente im Bundesarchiv Berlin	41
5.7	Archiv des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen	42
5.8	Zusammenfassung der Rechschritte – Werke in der Sammlung der österreichischen Galerie Belvedere	43
5.9	Empfehlung, Beschluss, Restitution	44
5.10	Exkurs: Objekte aus der Sammlung Freund in der „Mauerbach-Aktion“	45
5.11	Die Sammlung Wilhelm Freund – ein Fazit	47
6.	Ergebnis	48
7.	Quellenverzeichnis	50
7.1	Publikationen	
7.2	Online-Quellen	
7.3	Archivalien	
7.4	Gesetzestexte, Beschlüsse und Verordnungen	
8.	Anhang	60
8.1	Abbildungen	
8.2	Eigenständigkeitserklärung	

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht den Einfluss des österreichischen *Kunstrückgabegesetzes* auf die Praxis der Provenienzforschung und Kulturgutrestitution im Hinblick auf die Frage, ob die Einführung einer gesetzlichen Regelung nach österreichischem Vorbild für andere Staaten empfehlenswert ist. Ein Vergleich der nicht-gesetzlichen Reglements in Deutschland mit der Gesetzeslage in Österreich sowie den hieraus resultierenden Differenzen der Forschungspraxis dient der Darstellung von Vor- und Nachteilen eines Gesetzes. Anhand der Erforschung der ehemaligen Sammlung Wilhelm Freund und der hieraus resultierenden Rückgabe zweier Gemälde aus der Sammlung eines Bundesmuseums wird die österreichische Praxis der Provenienzforschung und Kulturgutrestitution demonstriert.

1. Einleitung

Schätzungen zufolge führten Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes zum Verlust von allein 600.000 Gemälden,¹ die neben zahlreichen anderen Kunst- und Kulturobjekten durch Beschlagnahmen, Zwangsverkäufe und Enteignung ihren EigentümerInnen entzogen wurden.² Zur Bedeutung des Kulturgutentzugs sei der Historiker Jonathan Petropolous zitiert: „*Die Erniedrigung der Opfer durch den Diebstahl ihrer Kultur war ein früher Schritt auf der Reise in die Gaskammern.*“³ Eine Rückgabe entzogener Objekte fand in vielen Fällen nicht statt.⁴ Das Behalten von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Objekten stellt aus moralischer Sicht eine Fortführung von Unrecht dar; eine Restitution kann diesen Unrechtszustand beenden. Durch die Erforschung historischer Umstände tritt anstelle des Vergessens die Erinnerung.⁵

In Österreich regelt das *Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG)* die Erforschung und Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Objekten in Bundeseigentum. Entsprechende gesetzliche Regelungen existieren in anderen europäischen Staaten bislang nicht; die österreichischen Methoden der Erforschung und Rückgabe von Kulturgütern gelten daher als vorbildlich.⁶ Die vorliegende Arbeit untersucht den Einfluss des österreichischen *Kunstrückgabegesetzes* auf die Praxis der Provenienzforschung und Kulturgutrestitution im Hinblick auf die Frage, ob die Einführung einer gesetzlichen Regelung nach österreichischem Vorbild für andere Staaten empfehlenswert ist.

Eine Analyse des *Kunstrückgabegesetzes* und seiner Umsetzung in Österreich im exemplarischen Vergleich zur Situation in Deutschland diskutiert Chancen und Mängel eines Rückgabegesetzes. Als Referenzrahmen dienen dabei die Maßgaben der *Washington Principles*. Die anschließende Beschreibung eines realen Fallbeispiels

¹ Bazylar 2008, S. 300.

² vgl. Koldehoff 2009a, S. 14; Schnabel/Tatzkow 2007, S. 16/33 ff.; Schönberger 2019, S. 41.

³ vgl. Loitfellner 2006, S. 13.

⁴ vgl. Koldehoff 2009a, S. 14.

⁵ vgl. Bindenagel 2018, S. 20; Schönberger 2019, S. 57 – 61.

⁶ vgl. Blimlinger/Schödl 2018, S. 14; Haug 2002, S. 7; Ronzheimer 2018; Schwarzmeier 2014, S. 259; Zechner 2009, S. 74.

demonstriert beispielhaft die vom *Kunstrückgabegesetz* bestimmte, österreichische Provenienzforschungs- und Restitutionspraxis.

Erörtert werden allein Aspekte der Erforschung und Rückgabe von Kulturgütern, die durch NS-Verfolgungsmaßnahmen entzogen wurden; sonstige Entzugskontexte, etwa durch Kolonialisierung, sind von der Betrachtung ausgenommen.

Zur Klärung der Fragestellung herangezogen wurden Fachpublikationen mit Beiträgen von ProvenienzforscherInnen zur Umsetzung von Forschungs- und Rückgabe-regelungen, wie die Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Tagungsbände und Publikationen des Deutschen Zentrum Kulturgutverluste. Diese gewähren Einblick in die Forschungspraxis und lassen Rückschlüsse auf Probleme und Perspektiven der Provenienzforschung zu. Fachaufsätze von JuristInnen wie Matthias Weller und Sophie Schönberger erweiterten das betrachtete Spektrum um rechtliche Aspekte. Die Gegenargumentation des Historikers Berthold Unfried veranschaulicht die Ambivalenz der Thematik.

2. Begriffsklärung

Die nachstehenden Definitionen erläutern einige thematisch relevante Begriffe. Aufgrund der Verwendung einzelner Bezeichnungen in unterschiedlichen Kontexten wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

2.1 Provenienzforschung

Das zugrundeliegende, lateinische Verb *provenire* bezeichnet das „herauskommen, hervortreten, entstehen“, grundsätzlich also die Herkunft von etwas.⁷

Den Begriff der Provenienzforschung umschreibt das Rechtschreibnachsschlagewerk *duden.de* mit „Untersuchung der Herkunft von Kunstwerken insbesondere innerhalb musealer Sammlungen (beim Verdacht des unrechtmäßigen Erwerbs)“.⁸ Das

⁷ vgl. Zechner 2009, S. 70; PONS GmbH: Eintrag zum Verb „provenire“ im Online-Wörterbuch, URL: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/latein-deutsch/provenire>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

⁸ Bibliographisches Institut GmbH, Eintrag „Provenienzforschung“ im Online-Wörterbuch, 2020, URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Provenienzforschung>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste definiert mit dem Satz „Die Provenienzforschung (auch Provenienzrecherche, Provenienzerschließung oder Herkunftsforschung) untersucht die Herkunft und verschiedenen Besitzverhältnisse eines Kulturguts“ sogleich einige Synonyme.⁹ Als Aufgabe der Provenienzforschung wird hier die Untersuchung und Darstellung der Objektbiographie auch ohne Vermutung problematischer Erwerbskontexte formuliert. In diesem Sinne ist Provenienzforschung dann erfolgreich, wenn die Ermittlung historischer Besitzverhältnisse den rechtmäßigen Besitz eines Objektes belegt bzw. den unrechtmäßigen Verbleib in einer Sammlung aufklärt.

2.2 Restitution, Rückstellung, Wiedergutmachung

duden.de definiert den Begriff *Restitution* als „neben anderen, völkerrechtlichen, biologischen und antiken Verwendungen die Rückgabe oder Entschädigung des (während der Zeit des Nationalsozialismus oder der DDR) eingezogenen Vermögens von Verfolgten“;¹⁰ die *Rückstellung* als „Rückgabe, insbesondere im Österreichischen hierfür verwendet“, z. B. „die Rückstellung der geraubten Kunstwerke“.¹¹

Eine weitergehende Interpretation formuliert die Kunstrechtsexpertin Sophie Schönberger mit der „Wiederherstellung eines Zustands aus der Vergangenheit durch die Übergabe von Objekten an frühere Besitzer“ als Ergebnis einer Restitution.¹²

Die *Wiedergutmachung* hingegen bezeichnet eine „zur Wiedergutmachung von etwas gezahlte Geldsumme, erbrachte Leistung“,¹³ damit also eine Ersatzleistung anstelle der Wiederherstellung des Ursprungszustandes.

⁹ Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Zentrale Begriffsbestimmungen, o. J., URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Zentrale-Begriffsbestimmungen/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹⁰ Bibliographisches Institut GmbH, Eintrag „Restitution“ im Online-Wörterbuch, 2020, URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Restitution>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹¹ Bibliographisches Institut GmbH, Eintrag „Rückstellung“ im Online-Wörterbuch, 2020, URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rueckstellung>, letzter Zugriff: 30.7.2020; vgl. auch Bailier-Galanda 2003, S. 162.

¹² vgl. Schönberger 2019, S. 57.

¹³ Bibliographisches Institut GmbH, Eintrag „Wiedergutmachung“ im Online-Wörterbuch, 2020, URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Wiedergutmachung>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

3. Provenienzforschung und Kunstrückgabe in Deutschland und Österreich

In der unmittelbaren Nachkriegszeit war - mitunter durch personelle Kontinuitäten auf Führungsebene - in Museen und Sammlungen wenig Bewusstsein dafür vorhanden, dass Objekte, die zwischen 1933 und 1945 zum Bestand gekommen waren, zuvor unter Verfolgungsdruck veräußert oder beschlagnahmt wurden.¹⁴ Museen, PrivatsammlerInnen und der Kunsthandel behielten, veräußerten und erstanden entzogene Objekte, häufig ohne Untersuchung oder Beachtung ihrer Provenienz.¹⁵

Zwar bestanden Möglichkeiten, die Rückgabe von durch NS-Verfolgung entzogenen Werken zu beanspruchen, allerdings gestaltete sich dies meist schwierig. Komplizierte, streng reglementierte Rückgabeverfahren erschwerten Antragsberechtigten die Beweisführung und Geltendmachung von Ansprüchen, sodass viele der Objekte für lange Zeit in öffentlichen und privaten Sammlungen verblieben.¹⁶

Durch einen Generationenwechsel, die Öffnung des *Eisernen Vorhangs* und mediale Berichterstattung über entzogene Kulturgüter in öffentlichen Sammlungen hielt die Problematik in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre Einzug in den gesellschaftlichen Diskurs in Europa und den USA.¹⁷ Von 30. November bis 3. Dezember 1998 veranstaltete die US-amerikanische Regierung in Washington die *Washington Conference on Holocaust Era Assets* zur Diskussion von Lösungen offener Vermögensfragen, die durch NS-Verfolgung entstanden waren. Die teilnehmenden Staaten und Organisationen verabschiedeten die *Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art (Washington Principles)* – völkerrechtlich nicht verbindliche Regeln für den Umgang mit zur NS-Zeit entzogenen Kunstwerken. Hierbei handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern eine Selbstverpflichtung - ein „Soft Law“, das keine Anspruchsgrundlage für Restitutionsbegehren darstellt.¹⁸

Im Wesentlichen verpflichteten sich die Unterzeichnenden, darunter VertreterInnen Österreichs und Deutschlands, dazu, in ihrem Wirkungsbereich die systematische

¹⁴ vgl. Schönberger 2019, S. 43; Schnabel/Tatzkow 2007, S. 18.

¹⁵ vgl. Bazylar 2008, S. 300; Tatzkow 2007a, S. 67.

¹⁶ vgl. Lillteicher 2003, S. 147/156 ff.; Schnabel/Tatzkow 2007, S. 18 – 19; Schönberger 2019, S. 30 ff.; Schönberger 2009, S. 198.

¹⁷ vgl. Blimlinger 2009, S. 18; Hockerts/Kuller 2007, S. 22; Schnabel/Tatzkow 2007, S. 16/17.

¹⁸ vgl. Blimlinger 2009, S. 19 – 21; Gramlich/Thielecke 2019, S. 21; Schönberger 2009, S. 255 ff.

Provenienzforschung zur Identifikation „beschlagnehmter Kunstwerke“ und, bei Feststellung von Entzugstatbeständen, Restitutionsverfahren zu unterstützen. Zur Erforschung der Sammlungsbestände sind gemäß den *Washington Principles* personelle und finanzielle Mittel bereitzustellen sowie Unterlagen und Archive zugänglich zu machen. Anspruchsberechtigte sollen zur Geltendmachung von Herausgabeansprüchen ermutigt, ihre Beweisführung erleichtert und Restitutionsberechtigte ermittelt werden.

Die *Washington Principles* fordern zum Finden „fairer und gerechter“ Lösungen auf. Hierzu sind länderspezifische Umsetzungsstrategien unter Einhaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften zu erarbeiten. Ein zentrales Register für alle thematisch relevanten Informationen solle eingerichtet werden.¹⁹

Die Unterzeichnenden verpflichteten sich durch ihre Zustimmung nicht auf gesetzlicher, sondern moralischer Ebene zur Einhaltung der *Washington Principles*.²⁰ Vor diesem Hintergrund wird nachstehend die Situation der Provenienzforschung und Kulturgutrestitution in Deutschland betrachtet, ehe das österreichische *Kunstrückgabegesetz* und seine Umsetzung Erläuterung erfahren.

3.1 Die Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände – zur Situation in Deutschland

Die *Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz*, nachfolgend *Gemeinsame Erklärung*, soll die Umsetzung der *Washington Principles* in Deutschland sicherstellen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Provenienzforschung in öffentlichen Sammlungen ohne rechtliche Bindung.²¹ Große moralische Verbindlichkeit²² und „hohes politisches Gewicht“²³ werden dennoch attestiert.

¹⁹ vgl. dieser und voriger Absatz: *Washington Principles*.

²⁰ vgl. Schönberger 2019, S. 193, Bezugnahme auf Aussage Uwe Schneede im Beitrag „Viel Kritik an Umgang mit NS-Raubkunst“ des Deutschlandfunk Kultur, gesendet am 29.11.2015; Schönberger 2009, S. 254/256.

²¹ vgl. Anton 2018, S. 739 - 741; Schönberger 2009, S. 255 - 259.

²² vgl. Gramlich/Thielecke 2019, S. 23.

²³ vgl. Franz 2007, S. 49.

Der Beschluss der *Gemeinsamen Erklärung* erfolgte auf Regierungs- und Verwaltungsebene, ohne vorherige parlamentarische Diskussion oder umfassende Einbeziehung betroffener Einrichtungen.²⁴

3.1.1 Inhalt der Gemeinsamen Erklärung

Die Unterzeichnenden der *Gemeinsamen Erklärung* bekennen ihre Bereitschaft, die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Objekten in Sammlungen öffentlicher Trägerschaft zu unterstützen und bei Auffindung eine Rückgabe an die EigentümerInnen oder deren RechtsnachfolgerInnen anzustreben. Verhandlungen über Rückgaben oder Ersatzleistungen durch die sammelnden Institutionen sollen zu möglichst fairen Lösungen beitragen. Etwaige, bereits erfolgte Wiedergutmachungsleistungen sollen geprüft und bisherige Bemühungen, wie die Erschließung und Offenlegung von Informationen, Forschungsergebnissen und Archivmaterialien und bereits bestehende Provenienzforschung, fortgeführt werden. Auch die Vermittlung der Geschichte von NS-verfolgungsbedingt entzogener Objekte ist als Aufgabe genannt.²⁵ Die Verantwortung zur Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung* liegt damit bei den Institutionen.

Die *Gemeinsame Erklärung* bezieht sich auf Kultureinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, empfiehlt die Umsetzung der beschlossenen Prinzipien aber auch privaten Sammlungen.²⁶ Die in den *Washington Principles* genannten „beschlagnahmten Kunstwerke“ wurden zu „NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ erweitert. Als Entzug ist damit auch ein Verkauf definiert, der durch Verfolgungsmaßnahmen zustande kam.²⁷ Ein Zeitrahmen zur Umsetzung ist nicht definiert.²⁸

Ferner erwähnt die *Gemeinsame Erklärung* die Einrichtung eines online-Angebotes zur Veröffentlichung objektbezogener Such- und Fundmeldungen und eine Plattform zum Austausch von Forschungsergebnissen.²⁹

²⁴ vgl. Schönberger 2019, S. 108.

²⁵ vgl. Gemeinsame Erklärung, Ziffern I und II.

²⁶ vgl. Gemeinsame Erklärung, Ziffer IV.

²⁷ vgl. Gramlich/Thielecke 2019, S. 23.

²⁸ vgl. Schwarzmeier 2014, S. 232.

²⁹ vgl. Gemeinsame Erklärung, Ziffer III.

3.1.2 Umsetzung und Handlungsempfehlungen

Die sammelnden Einrichtungen setzen die Maßgaben der *Gemeinsamen Erklärung* dezentral und in Eigenverantwortung um. Von national einheitlichen Maßnahmen und flächendeckenden Strategien kann daher an dieser Stelle nicht berichtet werden. Um die mit der Forschung betrauten Einrichtung zu unterstützen, wurden jedoch einige Institutionen geschaffen bzw. ausgebaut.

Die bereits 1994 gegründete Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern erforschte zunächst vorrangig Kulturgutverlagerungen ins Ausland, welche in Zusammenhang mit der Besetzung Deutschlands nach Ende des Zweiten Weltkriegs stattfanden. Zunächst in Trägerschaft der Bundesländer wurde die Koordinierungsstelle ab 2001 jeweils hälftig durch Bund und Länder finanziert.³⁰ Sowohl die Koordinierungsstelle als auch die Arbeitsstelle für Provenienzforschung (gegründet 2008)³¹ in Trägerschaft der Kulturstiftung der Länder sollten zur Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung* beitragen. Beide Institutionen gingen zwischenzeitlich bei dessen Gründung 2015 in das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ein.³²

Außerdem kam es 1999 zur Gründung des Referates bei der Oberfinanzdirektion Berlin für Provenienzforschung der Sammlungen des Bundes, das die Bestände in Bundeseigentum hinsichtlich ihrer Provenienz prüfte.³³ Diese Institution war zwischenzeitlich wechselnden Ministerien angeschlossen und untersucht seit Februar 2020 als unselbstständige Bundesanstalt „Kunstverwaltung des Bundes“ beim Bundeskultusministerium Kunstwerke unklarer Provenienz.³⁴

Beispielhaft für die Erforschung von Museumsbeständen außerhalb des Bundeseigentums seien die Bemühungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz genannt. 2008

³⁰ vgl. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Lostart-Datenbank - Grundlagen, 2020, URL: <http://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

³¹ vgl. Hartmann 2016, S. 216.

³² Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Geschichte, 2020, URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Geschichte/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

³³ vgl. Winands 2016, S. 186.

³⁴ vgl. Schwarzmeier 2014, S. 235; Kunstverwaltung des Bundes, Provenienzforschung zum Kunstbestand der Bundesrepublik Deutschland, 2020, URL: https://kunstverwaltung.bund.de/Webs/KVDB/DE/Provenienzforschung/provenienzforschung_node.html, letzter Zugriff: 30.7.2020.

wurde zur Umsetzung der *Washington Principles* bzw. der *Gemeinsamen Erklärung* eine feste Stelle für Provenienzforschung bei den Staatlichen Museen zu Berlin in Preußischem Kulturbesitz geschaffen. Dennoch erfolgte eine Untersuchung offenbar meist in befristeten, drittmittelgeförderten Projekten, wie eine Auflistung auf der Webseite der Stiftung kenntlich macht.³⁵ In den Jahren 2019 und 2020 wurden sechs weitere, unbefristete Stellen für diesen Forschungsbereich eingerichtet.³⁶ Demgegenüber erforschen kleinere, sammelnde Einrichtungen die Herkunft ihrer Bestände vorwiegend projektbezogen und drittmittelgefördert, was unter anderem finanziellen und personellen Gegebenheiten geschuldet ist.³⁷

Als Mediationseinrichtung zur Schlichtung von Streitfällen erfolgte 2003 die Einrichtung der *Beratenden Kommission*, deren Mitglieder unabhängige Persönlichkeiten mit juristischem, ethischem, kulturellem und historischem Sachverstand sein sollen. Allerdings müssen im Konfliktfall beide Parteien einer Anrufung der Kommission zustimmen,³⁸ deren Empfehlungen im Übrigen nicht bindend sind.³⁹

Hinsichtlich der Einrichtung eines online-Angebotes ist anzumerken, dass die zentrale Datenbank für Such- und Fundmeldungen *lostart.de* sowie die Forschungsdatenbank *proveana.de* diese Forderung umsetzen.⁴⁰ Auf *lostart.de* finden sich Eintragungen zu 171.000 detailliert beschriebenen und mehreren Millionen kursorisch erfassten Objekten (Stand Mai 2020); *proveana.de* dient der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.⁴¹

Zur Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung* gab die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die *Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der*

³⁵ Staatliche Museen zu Berlin in Preußischem Kulturbesitz: Provenienzforschung an den Staatlichen Museen zu Berlin, o. J., URL: <https://www.smb.museum/forschung/provenienzforschung/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

³⁶ Stiftung Preußischer Kulturbesitz: Neues aus der Provenienzforschung, 19.3.2020, URL: <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/news-detail/article/2020/03/19/neues-aus-der-provenienzforschung.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

³⁷ vgl. Bazylar 2008, S. 305; Blimlinger/Schödl 2018, S. 14.

³⁸ vgl. Franz/Kesting 2019, S. 107.

³⁹ vgl. Lupfer 2018, S. 365.

⁴⁰ vgl. Gramlich/Thielecke 2019, S. 23; Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Offene Daten für eine bessere Provenienzforschung, 2020, www.proveana.de – letzter Zugriff: 30.7.2020.

⁴¹ Faktenblatt des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste, Stand 15.05.2020, Download unter https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Faktenblatt.pdf?blob=publicationFile&v=31, Seite 4 – im Folgenden zitiert als „Faktenblatt DZK“.

Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (nachstehend *Handreichung*) heraus. Hierbei handelt es sich um eine Orientierungshilfe zur Vorgehensweise in Fragen der Provenienzforschung und Kulturgutrestitution.⁴² Als Referenzrahmen für Restitutionsentscheidungen wurde das Prüfschema des früheren Rückerstattungsrechts in die *Handreichung* übernommen.⁴³ Generell empfiehlt die *Handreichung* die lückenlose Dokumentation der Bestände und ihrer Herkunft, also eine gründliche Inventarisierung und systematische Provenienzforschung, wozu sie auch private Sammlungen auffordert.⁴⁴

Mittels einer „Checkliste“ gibt das Regelwerk eine Hilfestellung zur Prüfung der Zugangsumstände aller Objekte, die zwischen 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 einem Besitzwechsel unterlagen. Hinweise auf einen Entzugskontext geben demnach z. B. der Ankauf auf „Judenauktionen“ oder von Pfandleihstellen, von in die Verwertung verwickelten oder selbst verfolgten KunsthändlerInnen. Auch Kaufpreise unter dem zeitgenössischen Marktwert, eine große Anzahl von notierten Auktions- oder Antiquariatszugängen en bloc etc. können auf unfreiwillige Veräußerungen hinweisen. Die herangezogenen Quellen sind laut *Handreichung* hinsichtlich ihrer Entstehung kritisch zu betrachten.⁴⁵

Besteht ein Entzugsverdacht, rät die *Handreichung* zur Klärung folgender Leitfragen: Standen die ehemaligen EigentümerInnen unter Verfolgungsdruck? Trat im fraglichen Zeitraum ein Vermögensverlust durch Zwangsveräußerung ein? Handelt es sich um „Entartete Kunst“? Ist das Werk identisch mit dem ggf. beanspruchten Objekt?⁴⁶ Die Angemessenheit des Kaufpreises und freie Verfügung hierüber durch die veräußernde Partei sind nun festzustellen; außerdem, ob das Rechtsgeschäft auch ohne den Eintritt der NS-Herrschaft stattgefunden hätte.⁴⁷

⁴² vgl. Anton 2010, S. 742.

⁴³ vgl. Hartung 2007, S. 159 – 160; Schnabel/Tatzkow 2007, S. 101; Schwarzmeier 2014, S. 234.

⁴⁴ vgl. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Zentrale Begriffsbestimmungen, o. J., URL:

<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Zentrale-Begriffsbestimmungen/Index.html>; *Handreichung zur Umsetzung* [...] vom Dezember 1999, nachstehend zitiert als *Handreichung*, S. 7 – 10.

⁴⁵ vgl. *Handreichung*, S. 23/24.

⁴⁶ vgl. *Handreichung*, S. 34 – 37.

⁴⁷ vgl. *Handreichung*, S. 38.

Nach Prüfung weiterer Ausschlussgründe wie bereits erbrachten Entschädigungsleistungen⁴⁸ ist mit Anspruchsberechtigten laut *Handreichung* über eine Rückgabe oder anderweitige „faire und gerechte“ Lösungen zu verhandeln. Als solche werden vom DZK z. B. die Restitution des Objekts und Rückkauf durch die sammelnde Institution, eine Rückgabe mit Verbleib bei der Institution als Dauerleihgabe oder die Leistung von Entschädigungszahlungen beschrieben.⁴⁹ Bei Auffinden eines entzogenen Objektes ohne vorheriges Rückgabeersuchen ist nach den rechtmäßigen EigentümerInnen zu suchen.⁵⁰

Im Zuge der Forschung erarbeitete Informationen sollen idealerweise an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) weitergegeben und in die Datenbanken *lostart.de* und *proveana.de* eingepflegt werden.⁵¹

Zur Finanzierung von Forschungsprojekten nennt die *Handreichung* als Anlaufstellen das DZK, die Deutsche Forschungsgesellschaft sowie private Stiftungen, Museumsverbände und die Bundesländer. Stets ist die Rede von projektbezogener Forschung, die meist anteilig in Eigenleistung zu finanzieren ist.⁵²

Ergänzend zur *Handreichung* gaben mehrere in der Provenienzforschung tätige Einrichtungen den *Leitfaden Provenienzforschung* heraus, der detailliert auf die praktische Provenienzforschung eingeht - Anleitungen zur Objektautopsie,⁵³ Prüfung der Zugangsdokumentation und Personenrecherche⁵⁴ und Planung von Provenienzforschungsprojekten⁵⁵ unterstützen den Einstieg in die Forschung.

3.1.3 Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste

Laut Website ist das 2015 gegründete Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (nachfolgend DZK) „national und international der zentrale Ansprechpartner zu Fragen un-

⁴⁸ vgl. *Handreichung*, S. 38 - 41.

⁴⁹ vgl. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Gerechte und faire Lösungen, o. J., URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Loesungen/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

⁵⁰ vgl. *Handreichung*, S. 30.

⁵¹ vgl. *Handreichung*, S. 21/28.

⁵² vgl. Hartmann/Rosebrock 2019, S. 36 – 38.

⁵³ vgl. Kocourek/Lindenau et. al 2019, S. 44 – 71.

⁵⁴ vgl. Schreck 2019, S. 19/20.

⁵⁵ vgl. Hartmann/Rosebrock 2019, S. 27 – 35.

rechtmäßiger Entziehungen von Kulturgut, das sich heute in Sammlungen deutscher kulturgutbewahrender Einrichtungen befindet“. Konkret leistet das DZK projektbasierte, finanzielle Unterstützung für Provenienzforschung und betreibt die Datenbanken lostart.de sowie proveana.de.⁵⁶

Als Stiftung bürgerlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden⁵⁷ unterstützt das DZK mit gezielter Mittelbereitstellung Provenienzforschungsprojekte. Antragsberechtigt sind öffentliche und private Einrichtungen bzw. Privatpersonen, die finanzielle Unterstützung für systematische Bestandserforschung und Einzelfallrecherchen zur Klärung von Restitutionsbegehren, die Erschließung von Archivmaterialien, Grundlagenforschung und Recherchen mit dem Ziel der Rekonstruktion von Sammlungen beantragen können.⁵⁸

Das Förderangebot umfasst auch den sogenannten „Erst-Check“, eine kursorische Bestandssichtung durch ProvenienzforscherInnen, die im Auftrag des DZK Sammlungen nach Hinweisen auf entzogene Objekte überprüfen. Seit Januar 2020 berät außerdem die Kontakt- und Informationsstelle („Help Desk“) beim DZK Opfer von Kulturgutentzug und deren Angehörige in Fragen der Kulturgutsuche.⁵⁹ Vom DZK getätigte Publikationen, Kooperationsprojekte, Weiterbildungen und Konferenzen dienen der Vernetzung von Forschenden.⁶⁰ Durch die Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen strebt es den Aufbau einer „Forschungsinfrastruktur“ an.⁶¹

Von 2008 bis Oktober 2019 förderte das DZK (bzw. seine Vorgängereinrichtungen) insgesamt 356 Projekte, davon 251 langfristige und 105 kurzfristige Projekte mit Zuwendungen in Höhe von etwa 34,7 Mio. Euro.⁶² 120 sammelnde Einrichtungen in Deutschland hätten bereits sämtliche Sammlungsbestände auf Entzugshinweise

⁵⁶ vgl. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Aufgaben und Themenbereiche, o. J., URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Aufgaben/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

⁵⁷ vgl. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Satzung, o. J., URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Satzung/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

⁵⁸ vgl. Handreichung, S. 25; Leschik 2019, S. 339 ff.

⁵⁹ vgl. Handreichung, S. 26 - 27.

⁶⁰ vgl. Faktenblatt DZK, S. 1 – 2; Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Aufgaben und Themenbereiche, o. J., URL: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Aufgaben/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

⁶¹ vgl. Hartmann 2019, S. XXIII.

⁶² vgl. Faktenblatt DZK, S. 2 - 3.

geprüft.⁶³ Insgesamt berichtet das DZK über die Restitution von etwas mehr als 20.000 NS-verfolgungsbedingt entzogenen Objekten aus musealen Sammlungen in Deutschland im Zeitraum 1998 bis 2020.⁶⁴

3.1.4 Kontroversen zur Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung*

In Deutschland geschieht systematische Provenienzforschung vorwiegend projektbezogen im kunst- und kulturhistorischen Bereich; andere Sammlungsgebiete wie technik- oder naturhistorische Bestände sind hinsichtlich ihrer Provenienz nahezu unerschlossen.⁶⁵ Zwar werden die unmittelbar im Eigentum der Bundesrepublik befindlichen Objekte hinsichtlich ihrer Provenienz erforscht;⁶⁶ durch das föderale System besteht in Deutschland jedoch eine „Kulturhoheit der Länder“, welche die Trägerschaft öffentlicher Sammlungen meist auf Landes- oder Kommunalebene verweist und gemeinsame Forschungs- und Restitutionsrichtlinien erschwert.⁶⁷

ProvenienzforscherInnen wie Monika Tatzkow, Ute Haug und Christian Fuhrmeister kritisieren die Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung* als verzögert und die meist projektbasierte, drittmittelgeförderte Forschung als unzureichend. Systematisches und nachhaltiges Vorgehen, Grundlagen- und Institutionsforschung fänden so nicht in gebotem Umfang statt.⁶⁸ Über entsprechende Forderungen nach mehr festen Stellen und vermehrter Förderung von Grundlagenforschung, Erschließung, Inventarisierung und auch Digitalisierung berichtet das DZK im Tagungsbericht zum 20. Jubiläum der *Washington Conference*.⁶⁹ Durch mangelnde finanzielle Ausstattung der Museen selbst existieren nur wenige unbefristete Stellen in Museen und Sammlungen zur systematischen Bestandserforschung.⁷⁰ Zudem sind Drittmittel meist nur bei anteiliger Eigenfinanzierung verfügbar.⁷¹ Das erwähnte Beispiel der Provenienzforschung bei den Staatlichen Museen zu Berlin in Preußischem Kulturbesitz ist durch die

⁶³ vgl. Hartmann 2019, S. XXII.

⁶⁴ vgl. Faktenblatt DZK, S. 5.

⁶⁵ vgl. Hartmann 2019, S. XXIV.

⁶⁶ vgl. Schwarzmeier 2014, S. 234.

⁶⁷ vgl. Bertz/Dorrmann 2008 im Gespräch mit Naumann, S. 163 bzw. mit Haug, S. 106; Winands 2016, S. 185.

⁶⁸ vgl. Bertz/Dorrmann 2008 im Gespräch mit Tatzkow, S. 236; Blimlinger/Schödl 2018, S. 14; Haug 2007, S. 94 – 97; Reithmaier 2019; Schreiber 2017, S. 3 – 4; Weidinger 2019, S. 336.

⁶⁹ DZK 2018, S. 4 - 5.

⁷⁰ vgl. Bazyley 2008, S. 305; Bertz/Dorrmann 2008 im Gespräch mit Haug, S. 106/107; Weidinger 2019, S. 337.

⁷¹ vgl. Hartmann/Rosebrock 2019, S. 36 – 38.

geschaffenen Stellen positiv hervorzuheben, muss allerdings angesichts der Größe und finanziellen Situation der Institution als Ausnahme bezeichnet werden.

Manches Museum erforscht die Herkunft von Objekten erst nach Erhalt eines Rückgabebegehrens; diese Anfragen betreffen allerdings meist Objekte hohen finanziellen Werts.⁷² Sammlungsbestandteile, die keinem Forschungsprojekt zugeordnet sind und deren Herausgabe niemand fordert, werden damit nicht erforscht.⁷³

Das an der Umsetzung der *Gemeinsamen Erklärung* beteiligte DZK erfährt ebenfalls nicht ausschließlich positive Rezeption. Die vom DZK betriebene Datenbank lostart.de wird etwa für eine hohe Fehlerquote unter den Einträgen kritisiert;⁷⁴ die neue Forschungsdatenbank proveana.de ist nur zum Teil öffentlich einsehbar. Nach Ansicht des Historikers Mark Masurovsky fördere das Zentrum durch langwierige Antragsverfahren die Bürokratisierung von Provenienzforschung und Restitutionsverfahren.⁷⁵ Christian Fuhrmeister bezeichnet das DZK gar als „Problemkataster“ und kritisiert, dass das Institut selbst keine Forschung betreibt. Er plädiert für die Auswertung, inhaltliche Vernetzung und vermehrte Publikation von Forschungsergebnissen sammelnder Institutionen.⁷⁶

Wenn auch die *Gemeinsame Erklärung* die Provenienzforschung in Deutschland förderte,⁷⁷ stehen Rückgaben von Kulturgütern in Widerspruch zur aktuellen Gesetzeslage. Das dennoch kontinuierliche Auftreten von Restitutionsverfahren interpretiert Sophie Schönberger als Indiz für die Notwendigkeit eines Rückgabegesetzes.⁷⁸ Die Forderung nach der Prüfung einer gesetzlichen Regelung zur Umsetzung der *Washington Principles* wurde auch im Rahmen der Jubiläumstagung des DZK durch anwesendes Fachpublikum erhoben.⁷⁹ Allgemein gestaltet sich die Durchsetzung von Forschungs- und Rückgabevorgaben in öffentlichen und privaten Sammlungen ohne gesetzliche Vorgaben schwierig.⁸⁰

⁷² vgl. Heuberger 2009, S. 81; Masurovsky 2016; Palmer 2015, S. 182 – 184.

⁷³ vgl. Bertz/Dorrmann 2008 im Gespräch mit Koldehoff, S. 50 bzw. mit Tatzkow, S. 234/235.

⁷⁴ vgl. Bertz/Dorrmann 2008 im Gespräch mit Haug, S. 107.

⁷⁵ vgl. Masurovsky 2015.

⁷⁶ vgl. Schreiber 2017, S. 4.

⁷⁷ vgl. Hartmann 2019, S. XXIII; Schönberger 2009, S. 262.

⁷⁸ vgl. Schönberger 2019, S. 194 - 196.

⁷⁹ vgl. DZK 2018, S. 4 – 5.

⁸⁰ vgl. Reithmaier 2019 unter Bezugnahme auf Aussagen von Hanns-Jürgen Papier; Weller 2015, S. 201.

3.2 Das österreichische *Kunstrückgabegesetz*

Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland reglementiert die Republik Österreich die Restitution von Kulturgut aus Sammlungen in Bundeseigentum gesetzlich. Das *Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum* (nachstehend *Kunstrückgabegesetz*) wurde 1998 verabschiedet und 2009 novelliert.⁸¹ Im Fokus der Betrachtung steht das Gesetz in der Fassung von 2009; vor seiner detaillierten Erläuterung folgt jedoch zunächst ein Exkurs zu früheren Rückgaberegelungen.

3.2.1 Restitution in Österreich 1945 bis 1998

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde Österreich mehr als Opfer der NS-Besatzung denn als Teil des Deutschen Reiches mit hoher Akzeptanz des NS-Regimes in der Bevölkerung betrachtet, insbesondere von den ÖsterreicherInnen selbst. Die Adaption dieser Opferrolle hatte großen Einfluss auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Verfolgte des NS-Regimes. Ein Paradigmenwechsel hin zur Anerkennung der Mittäterschaft vieler ÖsterreicherInnen vollzog sich nur langsam, mitunter durch die Alterung der Erlebnisgeneration.⁸²

Im Mai 1946 wurde das *Nichtigkeitsgesetz* erlassen, das Rechtsgeschäfte für nichtig erklärte, die unter NS-Verfolgungsdruck stattfanden und zum Entzug von Werten führten. Ohne Vorgabe von Anspruchsfristen und klarer Definition des Entzugsbegriffes war es sehr weit gefasst.⁸³ Insgesamt sieben zwischen Juli 1946 und Juli 1949 verabschiedete Rückstellungsgesetze ersetzten es bald. Je nach Gegenstand, BesitzerIn und Veräußerungskontext definierten sie fristbasiert Grundlagen für die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen und Rückgabeverfahren.⁸⁴

⁸¹ vgl. Kommission für Provenienzforschung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport: *Kunstrückgabegesetz*, o. J., URL:

<http://www.provenienzforschung.gv.at/de/restitution/gesetze/kunstruckgabegesetze/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

⁸² vgl. Blimlinger 2009, S. 17 - 19; Schwarzmeier 2014, S. 240 ff.

⁸³ vgl. Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl. 106.

⁸⁴ vgl. Fritscher 2012, S. 70 ff.

Die Rückgabeverfahren nach den Rückstellungsgesetzen werden aus heutiger Sicht vielfach kritisiert; sie waren kompliziert – unterschiedliche Verordnungen und Gesetze reglementierten die Verfahren, verschiedene Behörden waren verwaltungsseitig beteiligt. Erforderlich zur Beantragung einer Rückstellung war immer die Kenntnis über den aktuellen Verbleib eines Objektes.⁸⁵ Nach Rückstellungen hatten Restitutionsberechtigte außerdem frühere Kaufpreise zu erstatten – ohne Prüfung, ob sie tatsächlich einen Verkaufserlös erhalten hatten und über diesen frei verfügen konnten. Kritisiert wird auch der Umgang mit den sogenannten „redlichen Erwerbern“, die angeblich ohne Wissen über die großangelegte Enteignung von als Juden verfolgten Menschen Besitztümer erworben hatten und nun keinen unverschuldeten Werteverlust erleiden sollten.⁸⁶

Nachweislich wurde ferner durch Einwirkung des Bundesdenkmalamtes (BDA) unter Berufung auf das Ausfuhrverbotsgesetz nach Ende des Zweiten Weltkriegs die Rückstellung von Kulturgütern verhindert. Stellten rechtmäßige EigentümerInnen aus der Emigration heraus Restitutionsanträge, versagte das BDA Ausfuhrbewilligungen für einzelne Objekte; die Genehmigung der Ausfuhr anderer Sammlungsgüter wurde an eine Überlassung der zurückgehaltenen Werke gebunden. Dies betraf insbesondere Rückstellungsverfahren größerer Sammlungen. Die AntragstellerInnen waren gezwungen, den Museen Einzelstücke zu „widmen“, da sie nur so zumindest Teile ihres Eigentums zurückerhalten konnten.⁸⁷

1957 wurden gemäß dem *Auffangorganisationengesetz* die Sammelstellen A für die Vermögen von als jüdisch Verfolgten und B für die Werte aller übrigen Opfergruppen eingerichtet. Diesen wurden „nicht beanspruchte, rückstellungspflichtige Vermögen, Rechte und Interessen“, damit auch „herrenlose“ Kulturgüter, und das Recht zu deren Verwertung übertragen.⁸⁸ Auch nach Auslaufen der *Rückstellungsgesetze* konnten sie bis zum 30. Juni 1962 Herausgabeansprüche im Namen von Opfern anmelden.⁸⁹

⁸⁵ vgl. Blimlinger 2009, S. 19 – 21; Loitfellner 2006, S. 20.

⁸⁶ vgl. Bailer-Galanda 2003, S. 173 – 177; Fritscher 2012, S. 95 – 97; Tatzkow 2007a, S. 61.

⁸⁷ vgl. Brückler 1999, S. 95; Seidinger 2003, S. 56 – 57.

⁸⁸ vgl. Werner/Wladicka 2004, S. 15 ff.

⁸⁹ vgl. Fritscher 2012, S. 115; Zechner 2005, S. 240.

Als wiederum dieses Gesetz auslief, sollte ab 1969 das *Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz* (KKBG) die Restitution möglichst vieler nicht beanspruchter, „herrenloser“ Kunst- und Kulturobjekte sicherstellen. Gemäß KKBG wurden Bestandslisten der Objekte im Amtsblatt der Wiener Zeitung publiziert und in Auslandsvertretungen Österreichs zur Einsichtnahme ausgelegt. Ehemalige EigentümerInnen oder deren ErbInnen konnten sich innerhalb einer gesetzten Frist melden und Ansprüche auf Objekte geltend machen; nicht beanspruchte Werke gingen in das Eigentum der Republik Österreich über.⁹⁰ Da auf diesem Wege verhältnismäßig wenige Restitutionsen stattfanden,⁹¹ wurde 1986 das 2. KKBG erlassen, das ebenfalls zur Publikation des Mauerbach-Bestandes zum Zwecke von Anspruchsstellungen führte. Gemäß KKBG abgewiesene Ansprüche konnten nicht erneut geltend gemacht werden.⁹² Erneut kam es zu wenigen Restitutionsen. Sämtliche verbliebenen Objekte wurden dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs übereignet und 1996 versteigert.⁹³ Nach Ablauf der Anmeldefristen zum 2. KKBG war die Rückgabe von Kulturgütern aus Sammlungen des Bundes vorerst ausgeschlossen.

1997 verließ die Leopold Museum Privatstiftung zwei Gemälde von Egon Schiele an das Museum of Modern Arts in New York. Die ErbInnen der früheren, als Jüdin verfolgten Eigentümerin Lea Bondi-Jaray, welche die Werke durch „Arisierung“ ihrer Galerie verlor, strengten ein Gerichtsverfahren zur Herausgabe der Bilder an, die daraufhin beschlagnahmt wurden. Großes Medieninteresse an diesem Fall und die hieraus entstandene Debatte über Werke problematischer Provenienz in öffentlichen Sammlungen führten letztendlich zur Verabschiedung des *Kunstrückgabegesetzes*.⁹⁴ Am 5. November 1998 wurde das Gesetz vom Österreichischen Nationalrat beschlossen und trat am 5. Dezember 1998 in Kraft.⁹⁵ Damit war der Gesetzesbeschluss keine unmittelbare Folge der *Washington Conference*, vielmehr entstanden sowohl das Gesetz als auch die *Washington Principles* unter Einfluss der internationalen Debatte über NS-verfolgungsbedingt entzogene Objekte in öffentlichen Sammlungen.

⁹⁰ vgl. Frischer 2012, S. 14.

⁹¹ vgl. Decker 1984, S. 57 – 58.

⁹² vgl. Fritscher 2012, S. 17.

⁹³ vgl. Fritscher 2012, S. 428.

⁹⁴ vgl. Blimlinger 2009, S. 26; Frank 2012, S. 5; Schallmeiner 2009, S. 35; Seidinger 2003, S. 65.

⁹⁵ vgl. Schallmeiner 2009, S. 45 - 46.

3.2.2 Inhalt des Kunstrückgabegesetzes - KRG

Zur besseren Lesbarkeit sind in diesem Abschnitt sämtliche Personenbezeichnungen im generischen Femininum formuliert; gemeint sind jeweils alle Geschlechter. Es ist anzumerken, dass im Folgenden lediglich der zur Klärung der Fragestellung relevante Inhalt des Gesetzes wiedergegeben wird.

§ 1 KRG ermächtigt die Bundesministerin für Finanzen zur unentgeltlichen Übereignung von Kunst- und Kulturobjekten aus den österreichischen Bundesmuseen und sonstigem Bundeseigentum an die rechtmäßige Eigentümerin oder Rechtsnachfolgerin. Dies betrifft Objekte im Bestand der genannten Sammlungen, die

- a) Gegenstand von Rückstellungsverfahren waren, aber durch ein erteiltes Ausfuhrverbot in das Eigentum des Bundes übergangen,
- b) durch ein nach dem Nichtigkeitsgesetz nichtiges Rechtsgeschäft zwischen dem 30. Januar 1933 und 8. Mai 1945 der Eigentümerin in Österreich oder einem anderen Staat abhandenkamen, oder
- c) nach Abschluss der Rückstellungsverfahren als „herrenloses Gut“ unentgeltlich in das Eigentum der Republik eingegangen sind und sich noch dort befinden.

Entrichtete Kaufpreise sind durch die Begünstigten zu erstatten.

§ 2 KRG ermächtigt die zuständige Bundesministerin, die ursprüngliche Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolgerin zu ermitteln und das entsprechende Objekt an diese zu übereignen. Bleibt die Ermittlung ergebnislos, wird das Objekt an den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung übereignet. Vor Herausgabe ist der Kunstrückgabebeirat anzuhören. § 2 Abs. 2 KRG hält ausdrücklich fest, dass das Gesetz keinen Übereignungsanspruch begründet.

Gemäß § 3 KRG gibt der aus Vertreterinnen der Ministerien für Finanzen, für Wirtschaft, Familie und Jugend, für Justiz, für Unterricht, Kunst und Kultur und für Landesverteidigung und Sport, einer Vertreterin der Finanzprokuratur sowie einer (Kunst)geschichtsexpertin bestehende Beirat basierend auf einem Bericht, den die

Kommission für Provenienzforschung zum jeweiligen Fall erstellt, eine Empfehlung an die Ministerin für Kunst, Kultur und Sport für oder wider eine Restitution ab.

§ 4a KRG bestimmt die Einrichtung der Kommission für Provenienzforschung. Ihre Aufgaben werden mit der Erforschung und Darstellung von Provenienzen von Objekten nach § 1 KRG, soweit diese für eine Entscheidung des Kunstrückgabebeirates von Relevanz sind sowie der Sammlung, Bearbeitung und Zugänglichmachung der Forschungsergebnisse bezeichnet.

Nach § 5 KRG sind Restitutionsgüter von Abgaben befreit. Das Ausfuhrverbotsgesetz findet gemäß § 4 KRG für die Dauer von 25 Jahren ab einer Rückgabe keine Anwendung. § 6 , Abs. 1 und 2 KRG besagen die alleinige Übereignungsbefugnis nach § 1 KRG der Finanzministerin bzw. nach § 2 KRG der sonstigen zuständigen Ministerin.⁹⁶

Das Gesetz definiert eine Ermächtigung zur Herausgabe, nicht aber eine Pflicht. Faktisch betrachtet und umgesetzt werden die gesetzlichen Vorgaben dennoch als Verpflichtung.⁹⁷ Erachtete die Republik Österreich vor Inkrafttreten des *Kunstrückgabegesetzes* die Kulturgutrestitution als Holschuld seitens der Berechtigten,⁹⁸ so Mag^a Monika Mayer, Mitglied der Kommission für Provenienzforschung, werden seit dem Gesetzesbeschluss von Amts wegen Restitutionsprozesse initiiert. Das gesamte Verfahren findet ohne vorherige Beantragung oder Veranlassung Dritter statt.⁹⁹ Anders als die *Washington Principles* benennt das *Kunstrückgabegesetz* als Resultat eines Objektfundes als einzige Option die Rückgabe und sieht anderweitige Lösungen nicht vor, begründet jedoch auch keinen Rechtsanspruch auf die Herausgabe von Objekten. In einem Restitutionsfall Begünstigte erhalten keine Parteistellung und können den Beschluss nicht gerichtlich prüfen lassen.¹⁰⁰ Ohne Präklusionswirkung lässt das *Kunstrückgabegesetz* auch die erneute Prüfung von Fällen zu, über die in früheren Rückstellungsverfahren negativ entschieden wurde.¹⁰¹

⁹⁶ dieser und vorige Absätze: vgl. *Kunstrückgabegesetz*, §§ 1- 6.

⁹⁷ vgl. Schönenberger 2009, S. 258/259.

⁹⁸ vgl. Mayer 2018, S. 193.

⁹⁹ vgl. Zechner 2006, S. 213.

¹⁰⁰ vgl. Blimlinger 2009, S. 27; Schnabel/Tatzkow 2007, S. 137.

¹⁰¹ vgl. Anton 2010, S. 554.

§ 4 a Kunstrückgabegesetz beauftragt die Kommission für Provenienzforschung mit der Erforschung und Darstellung geschichtlicher Sachverhalte, die von Bedeutung für die Provenienzermittlung sein können. Dies fand erstmals in der Gesetzesnovelle von 2009 Erwähnung. Gegründet wurde sie jedoch bereits vor Inkrafttreten des *Kunstrückgabegesetzes* im Februar 1998 und arbeitete seither durchgehend, bis 2009 aber ohne gesetzlichen Auftrag.¹⁰² Vor der Gesetzesnovellierung war die Notwendigkeit der Provenienzforschung vor einer Restitution in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des *Kunstrückgabegesetzes* verschriftlicht.¹⁰³ Wenngleich der Gesetzestitel den Begriff der Provenienzforschung nicht enthält, ist diese dennoch zwingender Bestandteil einer gesetzlichen legitimierten Rückgabepaxis.¹⁰⁴ Die Provenienzforschung dient der Klärung der Rechtmäßigkeit des Objektbesitzes und begründet entweder eine Indikation zur Rückgabe oder Rechtssicherheit über den Verbleib des Objektes in der Sammlung.

Das rezente *Kunstrückgabegesetz* bezieht sich ausschließlich auf Objekte in Bundes Eigentum, nicht auf Bestände aller öffentlichen Sammlungen. Die österreichischen Bundesländer bemühten sich dennoch um Anpassung an die Vorgaben und erließen ihrerseits Gesetze und Verordnungen.¹⁰⁵ Teilweise gehen diese über die Anforderungen des *Kunstrückgabegesetzes* hinaus. Beispielsweise die Steiermark erließ bereits im Jahr 2000 ein Rückgabegesetz auf Landesebene, das im Unterschied zum *Kunstrückgabegesetz* allerdings nicht von einer Ermächtigung, sondern dem Auftrag zur Rückgabe spricht.¹⁰⁶ Regelungen zu privaten oder kommunalen Sammlungen finden sich in der konsultierten Literatur nicht.

Anzumerken ist hinsichtlich der im Gesetz bezeichneten Ministerien, dass deren Ressorts nach einer Regierungsbildung neu kombiniert werden können und die Bezeichnungen mitunter nicht mehr aktuell sind.

¹⁰² vgl. Amerhauser S. 57; Blimlinger 2009, S. 26.

¹⁰³ vgl. Zechner 2006, S. 214.

¹⁰⁴ vgl. Welzbacher 2016.

¹⁰⁵ vgl. Kommission für Provenienzforschung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport: Regelungen der Bundesländer, o. J., URL: <http://www.provenienzforschung.gv.at/de/empfehlungen-des-beirats/gesetze/lander/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹⁰⁶ vgl. Blimlinger, S. 28 - 29; Hartung 2007, S. 161.

3.3 Die Umsetzung des *Kunstrückgabegesetzes* in Österreich

Die Vorgaben des *Kunstrückgabegesetzes* bilden die Grundlage für Provenienzforschung und Kulturgutrestitution in Österreich. Welche Einrichtungen zur Umsetzung der Regelungen beitragen und praktische Abläufe illustriert das folgende Kapitel.

3.3.1 Die Kommission für Provenienzforschung und ihre gesetzlichen Aufgaben

Bereits vor Verabschiedung des *Kunstrückgabegesetzes* wurde die „Arbeitsgruppe zur Erforschung der Provenienzen“ eingerichtet, welche die Zugangswege der Objekte in die Bundesmuseen im Zeitraum 1938 bis 1960 untersuchen sollte. Hieraus entstand die Kommission für Provenienzforschung,¹⁰⁷ angesiedelt derzeit beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.¹⁰⁸ Die Kommissionsmitglieder wurden ab 1998 bei den Bundesmuseen angestellt, überwiegend allerdings in befristeten Verträgen. Teilweise übernehmen sie neben der Provenienzforschung weitere Aufgaben in den Museen. Vor Ort überprüfen sie Inventare, Archivbestände und die Objekte selbst auf Provenienzhinweise. Dass seitens der Kommission kein Sammlungsinteresse besteht, soll ihre Unabhängigkeit gewährleisten.¹⁰⁹

Die gesetzlich legitimierte Aufgabe der Kommissionsmitglieder ist die systematische und lückenlose Überprüfung sämtlicher Sammlungszugänge der Österreichischen Bundesmuseen seit 1933. Dies geschieht proaktiv bzw. auf externe Anfragen hin.¹¹⁰

Als Kernaufgabe der ProvenienzforscherInnen formulieren die administrative Leiterin der Kommission Pia Schönberger und das Kommissionsmitglied Sabine Loitfellner „das Inventar der jeweiligen Sammlungen schwerpunktmäßig hinsichtlich der Jahre 1938 bis 1945 sowie der unmittelbaren Nachkriegszeit zu sichten, um eventuell bedenkliche Erwerbungen und Zugänge – jedoch auch die Abgänge – zu identifizieren.“ Auch die Geschichte der sammelnden Einrichtung solle Eingang in die Bewertung finden.¹¹¹

¹⁰⁷ vgl. Schallmeiner 2009, S. 36 ff.

¹⁰⁸ vgl. Kommission für Provenienzforschung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport: Impressum, o. J., URL: www.provenienzforschung.gv.at/de/impressum, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹⁰⁹ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 53 – 59; Schallmeiner 2009, S. 36 ff.

¹¹⁰ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 59.

¹¹¹ vgl. Schönberger/Loitfellner 2016, S. 9.

Die Forschungsergebnisse sind objekt- oder bestandsbezogen in Dossiers zu dokumentieren. Die Kommissionsmitglieder sind nicht entscheidungsbefugt.¹¹²

Zentral koordiniert wird die Forschungseinrichtung durch das Büro der Kommission für Provenienzforschung, das räumlich beim Bundesdenkmalamt (nachfolgend BDA) in der Wiener Hofburg angesiedelt ist. Ihm obliegt neben der Bearbeitung und Weiterleitung externer Anfragen an die ForscherInnen in den Bundesmuseen und der Endredaktion der Forschungsdossiers auch die Erschließung und Betreuung relevanter Archivbestände des BDA. Digitalisierte Archivalien und Findmittel werden in das kommissionsinterne digitale Archiv eingestellt. Die Erschließung und Erfassung dieser für die Provenienzforschung grundlegenden Materialien war eine unmittelbare Folge des Kunstrückgabegesetzes. Zudem veranstaltet das Büro monatlich Kommissionssitzungen und regelmäßige Tagungen auch für externe ProvenienzforscherInnen, etwa aus den Landesmuseen.¹¹³

3.3.2 Vom Objekt zum Beschluss

Nach Untersuchung eines Objektes oder Bestands, der Überprüfung seines Zugangsweges und der Erforschung der Provenienz in hausinternen und -externen Quellen verschriftlichen die ProvenienzforscherInnen ihre Forschungsergebnisse in Dossiers. Diese Berichte dokumentieren die Rechenschritte, konsultierten Quellen und enthalten Angaben zum Objekt und seiner Erwerbungs geschichte, einstigen EigentümerInnen, schildern den Entzugshergang und nennen, sofern diese bekannt sind, Rückgabeberechtigte.¹¹⁴ Nach redaktioneller Prüfung durch die MitarbeiterInnen des Büros der Kommission in mehreren Korrekturstufen und anschließender Freigabe durch die wissenschaftliche Koordinatorin der Kommission folgt die Übermittlung des Dossiers an den Kunstrückgabebeirat, dem es als Entscheidungsbasis für oder gegen eine Empfehlung zur Restitution dient. Die Entscheidung über eine Rückgabe trifft letztendlich der oder die zuständige/n MinisterIn auf Basis der Empfehlung des Kunstrückgabebeirats.¹¹⁵ Nach einer positiven Restitutionsentscheidung folgen Ermittlung

¹¹² vgl. Blimlinger 2009, S. 27; Zechner 2006, S. 211; Zechner 2009, S. 72.

¹¹³ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 61 ff.

¹¹⁴ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 63.

¹¹⁵ vgl. Blimlinger 2009, S. 27.

der Rückgabeberechtigten bzw. deren RechtsnachfolgerInnen und Rückgabe. Die Suche nach Anspruchsberechtigten für Übereignungen übernimmt die Israelitische Kultusgemeinde Wien.¹¹⁶ Sind keine Berechtigten ermittelbar, erhält der Nationalfonds das „herrenlose“ Kulturgut zur Verwertung.¹¹⁷ Ergeben die Recherchen die Rechtmäßigkeit des Eigentums an einem Objekt, kann dieses nach entsprechenden Empfehlungen und Entscheidungen in der Sammlung verbleiben.

Der Kunstrückgabebeirat empfahl bislang die Restitution von über 30.000 Objekten in 342 Einzelfällen (Stand 2018) und gab insgesamt Empfehlungen in 400 Fällen ab.¹¹⁸ Die Anzahl der Einzelobjekte, deren Besitz durch Provenienzforschung als rechtmäßig identifiziert wurde und die demnach in den Sammlungen des Bundes verblieben, konnte der konsultierten Literatur nicht entnommen werden.

3.3.3 Handlungsempfehlungen

Eine einheitliche Vorgehensweise im Sinne einer Anleitung zur Erforschung von Objektprovenienzen wurde bislang durch die Kommission nicht veröffentlicht. In Zusammenarbeit mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien erarbeitete die Kommission jedoch einen online verfügbaren Rechercheleitfaden, der relevante Recherchequellen mit einer kurzen Bestandsbeschreibung und den Kontaktdaten der bestandsverwaltenden Institution listet. Beispielsweise die Akten aus dem Bundesdenkmalamt sind hier beschrieben als „Bestände betreffend Kunstentzug und Kunstrestitution: Restitutionsmaterialien, Ausfuhrbestand, Fotobestand“ und mit den Kontaktdaten des Büros der Kommission für Provenienzforschung versehen. Konkrete Handlungsvorgaben finden sich an dieser Stelle nicht.¹¹⁹

Allerdings erarbeiteten die Kommissionsmitglieder einheitliche Kriterien zur Zuordnung von Objekten in die Kategorien *bedenklich*, *unbedenklich*, *offen – kein Hinweis auf Bedenklichkeit* und *offen*. Die Kriterien sind so allgemein formuliert, in Kombination jedoch so spezifisch anwendbar, dass alle Objekte sich einer der Kategorien zuordnen

¹¹⁶ Abteilung für Restitutionsangelegenheiten der IKG Wien: Kunstrückgabe – Aufgaben der IKG Wien, o. J., URL: <http://restitution.or.at/schwerpunkte/s-kunst-aufgaben-der-ikg.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹¹⁷ Bundesgesetz über den Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus, § 2a.

¹¹⁸ vgl. Blimlinger/Schödl 2018, S. 16 und Klappentext der Publikation; Ronzheimer 2018.

¹¹⁹ Abteilung für Restitutionsangelegenheiten der IKG Wien: Rechercheleitfaden, o. J., URL: <http://www.restitution.or.at/rechercheleitfaden.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

lassen.¹²⁰ Unbedenklichkeit wird demnach nur attestiert, wenn die Recherche zweifelsfrei ergibt, dass ein Objekt nicht im fraglichen Zeitraum durch vom NS-Regime Verfolgte oder unter marktüblichen Bedingungen veräußert wurde.

Im Übrigen haben die Kommissionsmitglieder Susanne Hehenberger und Monika Löscher, Provenienzforscherinnen im Kunsthistorischen Museum Wien, zur systematischen, ersten Bestandsautopsie einen Fragebogen entwickelt. Die enthaltenen Fragen zur Entstehungsgeschichte, Archivsituation und Inventarisierung der Sammlung, ihrer Situation und den SammlungsmitarbeiterInnen zur NS-Zeit sowie dem Bestandsumfang können erste Hinweise auf Entzugskontexte geben.¹²¹

3.3.4 Kontroversen zum *Kunstrückgabegesetz*

Der große Vorteil von Gesetzen – ihre Eindeutigkeit, Wiederholbarkeit und Umsetzbarkeit – stellt zugleich eine große Schwäche dar.¹²² Konkret ist im *Kunstrückgabegesetz* ausschließlich die Rückgabe von Objekten vorgesehen. Dass Rückgabeberechtigte nicht als Verfahrenspartei zugelassen und damit keine Verhandlungen im Sinne der *Washington Principles* möglich sind, verhindert möglicherweise das Finden „fairer und gerechter“ Lösungen.

Die Begrenzung des *Kunstrückgabegesetzes* auf Sammlungsbestände des Bundes wird mitunter ebenfalls kritisiert.¹²³ Allerdings dürfte dies zumindest in Landesmuseen durch die Landesgesetze und -verordnungen kompensiert werden.

Die deutsche Provenienzforscherin Monika Tatzkow interpretiert die Formulierung des *Kunstrückgabegesetzes* als Ermächtigungsgesetz anstelle einer Rückgabepflicht als Mechanismus, mittels dessen Rückgabeprozesse in die Länge gezogen werden könnten.¹²⁴ Eva Blimlinger, die ehemalige wissenschaftliche Koordinatorin der Kommission für Provenienzforschung, kritisiert ebenfalls die Dauer der Forschungs- und Restitutionsverfahren in Österreich.¹²⁵ Gründe hierfür können in mangelnder

¹²⁰ vgl. Zechner 2009, S. 81.

¹²¹ vgl. Hehenberger/Löscher 2018, S. 214.

¹²² vgl. Schönberger 2019, S. 88/89; Veraart 2015, S. 211.

¹²³ vgl. Blimlinger 2009, S. 27; Zechner 2006, S. 209.

¹²⁴ vgl. Schnabel/Tatzkow 2007, S. 132.

¹²⁵ vgl. Blimlinger 2009, S. 33.

personeller und finanzieller Ausstattung zur tiefgehenden Provenienzforschung gesehen werden, die hierfür nicht ausreichend bereitstehen.¹²⁶

Auch zeigten nach Ansicht von Mitgliedern der Kommission für Provenienzforschung einige Museen hinsichtlich der Freigabe von Archivmaterialien noch mangelnden Kooperationswillen. Das Fehlen vereinheitlichter „Arbeitsprogramme“ und verbindlicher Richtlinien wirke sich nach ihren Angaben ebenfalls negativ auf die Provenienzforschung aus.¹²⁷

Laut dem österreichischen Historiker Berthold Unfried ist das *Kunstrückgabegesetz* lediglich unter politischem Druck von Seiten der damaligen US-amerikanischen Regierung entstanden. Er interpretiert das Gesetz als Einmischung in das europäische Rechtssystem von amerikanischer Seite und sieht in Kulturgutrestitution vor allem Werteveräußerungen und Kulturgutverluste auf Seiten der europäischen Staaten. Anzumerken ist, dass Unfried pauschalisierend Herausgabeanfragen und AntragstellerInnen abwertet und diesen reine Gewinnabsicht unterstellt.¹²⁸ Diese populistische Argumentation findet lediglich zur Veranschaulichung der Kontroversen Erwähnung und wird seitens der Verfasserin ausdrücklich nicht geteilt.

3.4 Vergleichsfazit – Umsetzung der *Washington Principles* in Deutschland und Österreich

Die *Gemeinsame Erklärung* verwirklicht zunächst die Forderung nach einer nationalen Umsetzungsstrategie der *Washington Principles*, begründet jedoch keine Pflicht zur Identifikation oder Herausgabe von durch NS-Verfolgung entzogenen Objekten. Verantwortlich für ihre Umsetzung sind die sammelnden Einrichtungen, deren finanzielle Situation dieser Aufgabe häufig abträglich ist. So ist die Provenienzforschung meist an externe Fördermittel gebunden und projektbezogen. Durch Förderungseinrichtungen wie das DZK werden Gelder bzw. Personal öffentlichen und privaten Sammlungen zur Verfügung gestellt. Wie aus der Kritik einiger Fachleute

¹²⁶ vgl. Zechner 2009, S. 74.

¹²⁷ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 53 - 54; Zechner 2009, S. 83.

¹²⁸ vgl. Unfried 2014, S. 143 ff.; S. 395 ff.

ersichtlich, geschieht dies jedoch nicht in ausreichendem Umfang; zudem verursachen vorangehende Antragsverfahren erheblichen Mehraufwand.¹²⁹

Restitutionsgesuche betreffen meist hochpreisige Kunstwerke. Unabhängig von systematischer Provenienzforschung sind damit viele Objekte durch ihre Wertzuschreibung von einer Erforschung ausgenommen. Auch fokussiert Provenienzforschung meist Werke der bildenden oder angewandten Kunst; viele Sammlungen anderer Objektgattungen werden vernachlässigt.

Zwei Forderungen der *Washington Principles* sind durch die Datenbanken *lostart.de* und *proveana.de* sowie die Einrichtung der Beratenden Kommission umgesetzt; allerdings werden *lostart.de* als fehlerhaft und die Beratende Kommission aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit kritisiert. Im Übrigen bieten die *Handreichung* und der *Leitfaden Provenienzforschung* sammelnden Einrichtungen ohne Forschungserfahrung Einstiegshilfen und konkrete Handlungsempfehlungen.

Das österreichische *Kunstrückgabegesetz* betrifft Sammlungsgegenstände aller Art und Wertkategorien in Bundeseigentum, welche durch die Kommission für Provenienzforschung proaktiv einer systematischen Provenienzrecherche unterzogen werden.

Die Vorgehensweise nach Auffindung von Objekten aus Entzugskontexten ist eindeutig als Übereignung festgelegt. Durch gesetzliche Definition der Vorgehensweise ist allerdings kein Entscheidungsspielraum vorhanden. Potentiell Anspruchsberechtigte sind faktisch von Rückgabeprozessen ausgeschlossen und Verhandlungen zum Erreichen „fairer und gerechter Lösungen“ gemäß den *Washington Principles* nicht vorgesehen.

Die finanzielle Lage sammelnder Institutionen in Österreich und die damit einhergehende personelle Ausstattung wird als unzureichend für eine tiefgehende Provenienzforschung bemängelt, ebenso die Zugänglichkeit einiger Archivalien der Museen und des Kunsthandels sowie das Fehlen verbindlicher Forschungsrichtlinien.

¹²⁹ vgl. Punkt 3.1.4.

Zwar wird die proaktive Erforschung lediglich der Sammlungen in Bundeseigentum durch das *Kunstrückgabegesetz* vorgeschrieben, allerdings orientierten sich nahezu alle österreichischen Bundesländer in eigener Gesetzgebung hieran. Eine nationale Umsetzungsstrategie ist im Gesetz verschriftlicht und wird umgesetzt.

Das *Kunstrückgabegesetz* begründet einen Auftrag zu systematischer, langfristiger Provenienzforschung in den Sammlungen der Republik Österreich und eine als Pflicht betrachtete Ermächtigung zur Kulturgutrestitution. In Deutschland geschieht Provenienzforschung auf freiwilliger Basis und überwiegend projektbezogen. Die Anzahl bislang restituerter, NS-verfolgungsbedingt entzogener Objekte seit 1998 in Österreich liegt mit etwa 30.000 deutlich über der entsprechenden Angabe aus Deutschland von ca. 20.000 Einzelobjekten und verweist auf verhältnismäßig größere Anstrengungen in Österreich.

4. Provenienzforschung in Österreich – Exkurs zu den verfügbaren Quellen

In Vorbereitung auf die Präsentation des Fallbeispiels unter Punkt 5 ist nachstehend eine Auswahl von Archivbeständen und Quellen in Inhalt und Genese beschrieben. Diese waren für die Forschung im gewählten Fall von Relevanz, sind jedoch allgemein für die Provenienzforschung in Österreich von großer Bedeutung.

Der Entzug von Vermögen zur NS-Zeit wurde durch verschiedene Organe vollzogen, entsprechend uneinheitlich ist die Dokumentations- und Aktenlage.¹³⁰

4.1 Archivalien der Bundesmuseen

Bei der systematischen Provenienzforschung sind sammlungsinterne Quellen Ausgangspunkt der Recherche.¹³¹ Inventare sowie An- und Verkaufsunterlagen dokumentieren Zugangsarten und Deakzessionstätigkeiten, die auf Entzugskontexte deuten können. Im besten Falle nennen sie VorbesitzerInnen, Kaufpreise und Kaufdatum.¹³²

¹³⁰ vgl. Hockerts/Kuller 2007, S. 24; Lillie 2003, S. 17.

¹³¹ vgl. Zechner 2009, S. 75.

¹³² vgl. Haug 2007, S. 84.

Abseits der Inventarunterlagen finden sich in den Archiven der österreichischen Bundesmuseen weitere relevante Dokumente. Exemplarisch sei hier die Korrespondenz zwischen den Bundesmuseen und dem Bundesdenkmalamt bzw. seinen Vorgängerinstitutionen genannt, aus denen sich Kulturgutzüge ablesen lassen.¹³³

Auch das Objekt selbst ist zu begutachten. Sammlerstempel, Auktionsnummern, Signaturen, Nummern aus Bergungszusammenhängen, Inventarnummern oder Aufschriften können Informationen zu VorbesitzerInnen, Veräußerungsumständen, Bergungsorten oder der sonstigen Objektbiographie enthalten.¹³⁴

4.2 Archivalien des Bundesdenkmalamtes

Die Vorgängerinstitute des heutigen österreichischen Bundesdenkmalamtes (BDA) waren maßgeblich am Entzug von Kulturgütern NS-Verfolgter beteiligt. Von 1934 bis 1938 waren dies die Zentralstelle für Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht, von 1938 bis 1940 die Zentralstelle für Denkmalschutz im Bundesministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten und ab 1940 das Institut für Denkmalpflege.¹³⁵ Bereits ab März 1938 veranlasste die Zentralstelle für Denkmalschutz die Sicherstellung von Objekten bzw. Sammlungen. Die Verwaltung und spätere Bergung dieser sichergestellten Bestände oblag ebenfalls dieser Institution bzw. ab 1940 dem Zentralinstitut für Denkmalpflege.¹³⁶

Die Materialien des BDA bilden eine der wichtigsten Grundlagen zur Erforschung der Objekte in Bundeseigentum im Hinblick auf Ausfuhrprozesse, Sicherstellungen und die sogenannten „Widmungen“.¹³⁷ Es folgt eine kurze Erläuterung der Bestände.

a) Ansuchen um Ausfuhrbewilligung

Das österreichische Ausfuhrverbotsgesetz von 1918, das in den Denkmalschutzregelungen von 1923 aufging, trug als Instrument zur Reglementierung von Kunst- und

¹³³ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 53; Zechner 2009, S. 76.

¹³⁴ vgl. Zechner 2009, S. 78.

¹³⁵ vgl. Frodl-Kraft 1997, S. 109 ff.; 153 ff.; 259 ff.

¹³⁶ vgl. Frodl-Kraft 1997, S. 164 ff.

¹³⁷ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 62.

Kulturgütertransfers ins Ausland zum Kulturgutentzug NS-Verfolgter bei.¹³⁸ Die Ausfuhr von Kunst- und Kulturobjekten ins Ausland bedurfte unter Bezugnahme auf „öffentliches Interesse“ am Werk wegen ihrer „geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung“ der Genehmigung der Denkmalbehörde.¹³⁹ Zur Verhinderung der Ausfuhr konnte die Denkmalbehörde Objekte zurückstellen.¹⁴⁰ Der Großteil der Ausfuhransuchen von 1938 bis 1945 ist erhalten und vollständig digitalisiert.¹⁴¹ Aus ihnen lassen sich Eigentumsverhältnisse rekonstruieren und datieren.

b) Zuteilungen, die „Posse-Korrespondenz“ und Bergungsmaterialien

Die Landesmuseen erhielten regelmäßig Bestandsmitteilungen aus dem Depot der Denkmalbehörde in der Orangerie des Belvederes, wo sichergestellte Objekte verwahrt wurden. Sie konnten Interesse an Objekten äußern; entsprechende Korrespondenz ist erhalten. Bevorzugt Objekte beanspruchen konnte Hans Posse, der für das geplante Linzer „Führermuseum“ hochkarätige Werke aussuchte und Objektvorschläge an Adolf Hitler übermittelte sowie den Landesmuseen Objekte zuteilte.¹⁴² Hieraus generierte sich der Bestand der „Posse-Korrespondenz“, der unter anderem Bestandslisten aus den Depots der Denkmalbehörde enthält.¹⁴³

Ein zentrales Depot zum Schutz der wertvollsten Stücke, die das Zentralinstitut für Denkmalpflege verwaltete, war nach zunehmender Bedrohung durch Luftangriffe das Stift Kremsmünster. Ab Oktober 1943 erfolgte sukzessive die Bergung der Objekte im Salzbergwerk Altaussee.¹⁴⁴ Bergungslisten und Korrespondenz über die Bergungs-

¹³⁸ vgl. BGBl 103, Nr. 533, Jahrgang 1923, Bundesgesetz vom 25. September 1923 betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, nachstehend Ausfuhrverbotsgesetz; Lillie 2003, S. 17; Schwarz 2014, S. 22, unter Bezugnahme auf Materialien des BDA-Archiv, K 8, M 1 – 3.

¹³⁹ vgl. Ausfuhrverbotsgesetz, § 4.

¹⁴⁰ vgl. Loitfellner 2006, S. 14.

¹⁴¹ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al. 2009, S. 65 – Anm.: die Erschließung und Digitalisierung ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

¹⁴² vgl. Frodl-Kraft 1997, S. 166 – 168; Schwarz 2014, S. 84 ff.

¹⁴³ Kommission für Provenienzforschung: Allgemeine Materialien/Sicherstellung, Bergungen, o. J., URL: <http://www.provenienzforschung.gv.at/de/leitfaden/archiv/restitutionsmaterialien/sicherstellungeneneignungen/>, letzter Zugriff: 30.7.2020; Schwarz 2014, S. 12 und ebd. Verweis auf den Bestand B323 des Bundesarchivs Koblenz (Anm.: das Bundesarchiv enthält die Korrespondenz der Nachfolger Posses, siehe Caruso/Frank/Nimeth et al 2009, S. 66).

¹⁴⁴ vgl. Schallmeiner 2016, S. 112 ff.

vorgänge, die den Werdegang vieler Kunstwerke während des Zweiten Weltkriegs dokumentieren, bewahrt das BDA-Archiv ebenfalls.¹⁴⁵

c) Restitutionsverfahren – der CCP und das Bundesdenkmalamt

Die von den Alliierten unter anderem in Bergungsorten vorgefundenen Objekte wurden nach Ende des Zweiten Weltkriegs in sogenannten Central Collecting Points (CCPs) zusammengeführt.¹⁴⁶ Teile der CCP-Bestände wurden im Wege der „äußeren Restitution“ in der Nachkriegszeit in ihre Herkunftsländer zurücktransportiert, sofern diese ermittelt werden konnten. Die Objekte wurden dabei jeweils staatlichen Behörden übergeben, nicht aber an Privatpersonen restituiert.¹⁴⁷ Die CCP-Kartei enthält teilweise Fotografien der Werke; digitalisiert sind die Karten online einsehbar.¹⁴⁸

Die eigentliche Intention hinter der „äußeren Restitution“ war die Rückgabe an Entzugsoffer, welchen die zunächst begünstigten Behörden die Objekte aus den CCP-Beständen zuführen sollten. Allerdings geschah dies in vielen Fällen nicht und die Kulturgüter blieben in staatlichem Besitz.¹⁴⁹

Nach verschiedenen Gesetzen und Verordnungen konnten Verfolgte in der Nachkriegszeit Rückgabeanträge stellen, sowohl gegenüber Privatpersonen als auch gegenüber Behörden.¹⁵⁰ Teile der Korrespondenz aus der Nachkriegszeit in den Verfahren, welche Kulturgutrestitution betrafen, verwaltet das BDA im Bestand „Restitutionsmaterialien“. Enthalten sind hierin auch Vorgänge und Anträge aus der NS-Zeit. In den sogenannten „Personenmappen“ sind Unterlagen verwahrt, die personenbezogenen Dokumentationen über Entzugsmaßnahmen oder Rückstellungsverfahren enthalten. Teilweise sind auch Unterlagen sowohl zu Entzug als auch Rückstellung überliefert; die Aktenlage ist uneinheitlich.¹⁵¹

¹⁴⁵ ; Kommission für Provenienzforschung: Allgemeine Materialien/Sicherstellung, Bergungen, o. J., URL: <http://www.provenienzforschung.gv.at/de/leitfaden/archiv/restitutionsmaterialien/sicherstellungeneneignungen/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹⁴⁶ vgl. Lauterbach 2019, S. 67 – 68.

¹⁴⁷ vgl. Fritscher 2012, S. 74; Koldehoff 2009b, S. 25; Lauterbach 2019, S. 68.

¹⁴⁸ vgl. Frank 2012, S. 20/21; Stiftung Deutsches Historisches Museum: Datenbank zum "Central Collecting Point München", 2009, URL: https://www.dhm.de/datenbank/ccp/dhm_ccp.php, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹⁴⁹ vgl. Decker 1984, S. 66; Fritscher 2012, S. 79.

¹⁵⁰ Seidinger 2003; S. 56; Zechner 2009, S. 79.

¹⁵¹ vgl. Frank 2012, S. 26 – 27; Kommission für Provenienzforschung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport: Archiv des Bundesdenkmalamtes – Personenbezogene Materialien, o. J., URL:

4.3 Archivalien des Staates, der Städte und Länder

Staatliche Maßnahmen wie Beschlagnahmen zur NS-Zeit wurden in der Regel gut dokumentiert.¹⁵² Belege über Vermögensfeststellung und -einziehung bilden eine wichtige Forschungsgrundlage für die Ermittlung von Provenienzen. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Vermögensanmeldungen genannt. Ab dem 26. April 1938 mussten als Juden verfolgte Personen ihr Vermögen „anmelden“, das heißt, ihre Vermögenswerte ab einem Gesamtwert von 5.000 RM auflisten, hierunter auch Kulturgüter.¹⁵³ Basierend auf diesen Selbstauskünften, bei wertvollen Sammlungen ergänzt durch Wertgutachten beeidigter Schätzmeister, wurde die sogenannte „Judenvermögensabgabe“ erhoben.¹⁵⁴ Mit rund 50.000 Akten sind die Vermögensanmeldungen aus Österreich im Österreichischen Staatsarchiv wohl annähernd vollständig erhalten.¹⁵⁵ Vermögensanmeldungen aus Deutschland verwahrt das Bundesarchiv Berlin.

Im Österreichischen Staatsarchiv lagern außerdem die Geschäftsbücher der „Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei“, kurz Vugesta. Die Vugesta verwertete enteignetes Umzugsgut. Emigrierende lagerten ihr Hab und Gut häufig bei Spediteuren ein bzw. übergaben es diesen zur Nachsendung ins Exil. Mit dem ab 25. November 1941 durch das „Reichsbürgergesetz“ eintretenden Vermögensverfall wurde das Deutsche Reich zum Eigentümer der nicht verschifften Objekte; die Vugesta übernahm die Verwertung mittels Versteigerungen.¹⁵⁶

Beispielhaft für relevante Bestände in Landes- und Kommunalarchiven seien die Vermögensentzugsanmeldungen und Rückstellungsverfahren der Finanzlandesdirektionen genannt. Nach der Vermögensentzugsanmeldeverordnung 1945 mussten durch NS-Verfolgung entzogene Immobilien und Mobilien von den NeueigentümerInnen als Entzugsgüter angemeldet werden. Auch konnten Entzugsoffer nach dieser

<http://www.provenienzforschung.gv.at/de/leitfaden/archiv/restitutionsmaterialien/personenbezogen/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹⁵² vgl. Hockerts/Kuller 2007, S. 24.

¹⁵³ vgl. Pammer 2003, S. 11.

¹⁵⁴ vgl. Lillie 2003, S. 15.

¹⁵⁵ vgl. Pammer 2003, S. 34 – 36.

¹⁵⁶ vgl. Loitfellner 2005, S. 110 ff.

Verordnung einen Anspruch auf Rückstellung anmelden.¹⁵⁷ Die im jeweils zuständigen Landesarchiv bewahrten Akten dokumentieren damit Vermögenstransfers zur NS-Zeit und Rückstellungsverfahren nach Kriegsende.

4.4 Weitere Quellen

Neben Archivalien stellen allgemein zugängliche Informationsträger eine Ressource für die Provenienzforschung dar. Angaben zur Provenienz von Kulturgütern finden sich in Publikationen wie den Werkverzeichnissen von KünstlerInnen¹⁵⁸ oder Sekundärliteratur über SammlerInnen¹⁵⁹. Auch Auktions-, Ausstellungs- und Bestandskataloge enthalten Hinweise über Besitzumstände.¹⁶⁰

Von großer Bedeutung sind zudem Online-Recherchertools und -Datenbanken. Dies sei der Vollständigkeit halber erwähnt; eine detaillierte Präsentation erfolgt an dieser Stelle jedoch mangels Relevanz für den folgenden Forschungsfall nicht.

5. Provenienzforschung in Österreich - Die Sammlung Wilhelm Freund

Zur Klärung der Frage, wie die österreichische Gesetzgebung Provenienzforschung und Kulturgutrestitution beeinflusst, sind im Folgenden exemplarisch Methoden und Abläufe bei der Erforschung von Objektprovenienzen anhand eines abgeschlossenen Forschungs- und Restitutionsfalles dargelegt. Zwei Objekte aus der Sammlung Wilhelm Freund, welche bis 2002 zum Bestand der Österreichischen Galerie Belvedere – einem Bundesmuseum – gehörten, wurden durch die Kommission für Provenienzforschung hinsichtlich ihrer Herkunftsgeschichte erforscht und als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert, was ihre Restitution zur Folge hatte.

Weitere Objekte aus der Sammlung Freunds, die in den Archivalien und konsultierter Literatur erwähnt wurden, sind in begrenztem Umfang ebenfalls in die Betrachtung aufgenommen.

¹⁵⁷ vgl. Bailer-Galanda 2003, S. 171.

¹⁵⁸ vgl. Zechner 2009, S. 71.

¹⁵⁹ beispielsweise das sehr umfassende Werk „Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens“ von Sophie Lillie, Wien: Czernin Verlag, 2003.

¹⁶⁰ vgl. Haug 2007, S. 84; Lillie 2003, S. 17; Schnabel/Tatzkow 2007, S. 63.

5.1 Die Wahl des Fallbeispiels

Die Biographien der Objekte, welche einst zur Sammlung Wilhelm Freund gehörten, wurden durch verschiedene Institutionen und Rechtsinstrumente beeinflusst. Exemplarisch zeigen die ermittelten Objektbiografien Entzugsmechanismen und Gründe für den Verbleib entzogener Werke in öffentlichen Sammlungen nach Ende der NS-Zeit auf. Anhand dieses Falles lassen sich zudem sowohl der Weg zu einer Kulturgutrestitution als auch der Umgang mit Objekten unklarer Provenienz vor Inkrafttreten des Kunstrückgabegesetzes nachvollziehen.

Die Informationen zum Fall und der Vorgehensweise stammen aus Archivmaterialien sowie einem internen Forschungsdossier der Kommission für Provenienzforschung aus dem Jahr 2002, welche aus Datenschutzgründen nicht als Anhang beigefügt werden können. In Ergänzung zu denjenigen Materialien, die zur Rückgabe zweier Kunstwerke führten, wurden auch spätere Publikationen konsultiert. Sekundärliteratur zum Sammler, den Objekten und geschichtlichen Hintergründen ermöglichte Erkenntnisse zur Provenienz der Sammlung Wilhelm Freund über den Restitutionsfall hinaus.

5.2 Ausgangssituation und Recherchebeginn

Gemäß den gesetzlichen Maßgaben erfolgte ohne vorherige Herausgabeanfrage oder einen sonstigen, externen Impuls¹⁶¹ im Rahmen der systematischen Provenienzforschung eine Prüfung des Inventars der Österreichischen Galerie Belvedere nach Hinweisen auf mögliche Entzugskontexte einzelner Objekte. Insgesamt wurde inzwischen zur Herkunft von etwa 5.200 Kunstwerken im Bestand des Museums recherchiert. 3424 der Werke wurden als *unbedenklich* kategorisiert, 642 als *offen – ohne Hinweis auf Bedenklichkeit* und 1002 als *offen*. Insgesamt berichteten die Provenienzforscherinnen des Museums in 76 Dossiers dem Kunstrückgabebeirat über ihre Forschungsergebnisse, was zum Restitutionsbeschluss von insgesamt 72 Einzelobjekten führte (Stand 2018).¹⁶² Mag^a Monika Mayer, Provenienzforscherin bei der Kommission für Provenienzforschung, identifizierte bei der Sichtung des Inventars

¹⁶¹ vgl. Caruso/Frank/Nimeth et al. 2009, S. 59; Schölnberger/Loitfellner 2016, S. 9; Zechner 2006, S. 213.

¹⁶² vgl. Gratzler-Baumgärtner/Mayer 2018, S. 93 – 94.

zwei Einträge mit einer Verbindung zur Sammlung Wilhelm Freund. 1939 gingen demnach folgende Gemälde in den Bestand des Museums ein:

Inventarnummer 3704: Anselm Feuerbach, *Medea an der Urne*, 1873 (siehe Abb. 1)

190 x 125 cm

Wilhelm Freund, Wien, 45.000 RM

Erwerbungsakt der Österreichischen Galerie Belvedere Zl. 311/39¹⁶³

Inventarnummer 3683: Anton Romako, *Ungarischer Bauernhof* (siehe Abb. 2)

20,3 x 33 cm

Wilhelm Freund, Wien, RM 500

Erwerbungsakt der Österreichischen Galerie Belvedere Zl. 583/39¹⁶⁴

Den Hinweis auf den Zeitpunkt des Erwerbs lieferten die jeweils dem Zugangsjahr entsprechenden Endzahlen der Aktenzeichen der Erwerbsakte. Der Erwerbszeitpunkt fällt damit jeweils in den Zeitraum der deutschen Besetzung Österreichs. Gemäß § 4a, Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1, Abs. 2 *Kunstrückgabegesetz* war zu prüfen, ob ein nach dem Nichtigkeitsgesetz nichtiges Rechtsgeschäft dem Eigentumsübergang zugrunde lag.

Im Bestandskatalog des Museums aus dem Jahr 1993 fand sich zum Feuerbach-Gemälde, nachstehend *Medea*, der Hinweis „Ankauf aus Wiener Privatbesitz (ehem. Gemäldegalerie in Oldenburg)“.¹⁶⁵ Ein vom ehemaligen Direktor der Österreichischen Galerie Belvedere, Fritz Novotny, erstelltes Werkverzeichnis von 1954 ordnete das Werk Romakos, nachstehend *Ungarischer Bauernhof*, dem Vorbesitz „Sammlung Zuckerkandl/Wilhelm Freund, Wien“ zu.¹⁶⁶ Es wird angemerkt, dass das Romako-Gemälde in der Dokumentation nicht einheitlich betitelt ist; es finden sich sowohl die Bezeichnungen „Ungarischer Bauernhof“ als auch „Ungarisches Bauernhaus“. Aus den Unterlagen lässt sich ableiten, dass beide Titel dasselbe Werk bezeichnen.

¹⁶³ Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere, Inventarbuch Nr. 3704.

¹⁶⁴ Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere, Inventarbuch Nr. 3683.

¹⁶⁵ vgl. Österreichische Galerie 1993, S. 25.

¹⁶⁶ vgl. Novotny 1954, Werkverzeichnis Nr. 274.

Ergebnisse einer Objektautopsie sind für die beiden Gemälde nicht dokumentiert. Vermutlich erbrachte diese keine Erkenntnisse, welche über die Inventarbucheinträge hinausgehen.

5.3 Unterlagen im Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere

Um den Zugangsweg der oben bezeichneten Objekte nachzuvollziehen, erfolgte eine Prüfung der im Museumsarchiv befindlichen Unterlagen. Die folgenden Angaben sind den Erwerbsakten aus dem Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere zu den obengenannten Werken entnommen.

In einem Schreiben vom 2. Mai 1939 bat der Direktor der Österreichischen Galerie Belvedere das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten um Gewährung eines Kredits in Höhe von 45.000 RM für den Ankauf der *Medea* von Anselm Feuerbach aus der Sammlung Wilhelm Freund. Die Erwerbskonditionen seien besonders günstig, da der Marktwert des Gemäldes bei 80.000 RM läge. Die Sammlung Freund wäre „sichergestellt“ und „in Auflösung“ begriffen.¹⁶⁷ Am 11. Mai 1939 ersuchte die Direktion der Österreichischen Galerie Belvedere schriftlich die Devisenstelle um Freigabe zur Einzahlung von 45.000 RM auf das Sperrkonto des nach London emigrierten Wilhelm Freund, da dessen Feuerbach-Gemälde „Medea“ angekauft worden sei. Herr Freund sei mit der Überweisung auf das Sperrkonto einverstanden.¹⁶⁸

Ein Antrag auf Devisengenehmigung zum Ankauf des Gemäldes „Ungarisches Bauernhaus“ von Anton Romako aus der Sammlung Wilhelm Freund ist ebenso erhalten, dieser stammt vom 18. September 1939 und betrifft die Summe von 500 RM. Auch in diesem Fall sei mit Herrn Freund die Einzahlung des Kaufpreises auf das Sperrkonto vereinbart worden.¹⁶⁹

Einem Schreiben vom 18. April 1940 der Deutschen Bank zufolge wurden nach „Erfüllung der erforderlichen Formalitäten“ dem „Auswandererkonto“ Freunds 39.192,56 RM gutgeschrieben.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere, Erwerbungsakt Zl. 311/39.

¹⁶⁸ Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere, Erwerbungsakt Zl. 583/39.

¹⁶⁹ Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere, Erwerbungsakt Zl. 583/39.

¹⁷⁰ Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere, Zl. 110/40, Schreiben 18.4.1940.

Mit einer Meldung aus dem Jahr 1946 an die Finanzlandesdirektion kam die Österreichische Galerie Belvedere der Vermögensentzugsanmeldeverordnung nach. Die beiden oben genannten Gemälde wurden darin ordnungsgemäß als entzogen angemeldet, auch der ehemalige Eigentümer inklusive Adresse genannt und mitgeteilt, dass hierauf bislang kein Anspruch erhoben worden sei.¹⁷¹ Der Objektentzug wurde damit eindeutig erklärt, weitere Schritte jedoch nicht unternommen.

Den Archivalien der Österreichischen Galerie Belvedere ist somit zu entnehmen, dass die fraglichen Objekte sichergestellt worden waren und zumindest im Falle der *Medea* kein marktüblicher Kaufpreis bezahlt wurde. Die Einzahlung der (vom vereinbarten Kaufpreis abweichenden) Erlöse auf ein Sperrkonto ohne Zugriffsmöglichkeit durch Herrn Freund aus dem Ausland indiziert ebenfalls einen Entzug. Weiterhin ist ausweislich der Vermögensentzugsanmeldung eine Erkenntnis vonseiten des Museums, dass ein Entzug stattgefunden habe, dokumentiert. Ein Anlass zu weiteren Nachforschungen abseits des Museumsarchives war damit gegeben.

5.4 Personenrecherche

Zur Feststellung, ob ein Verfolgungstatbestand vorlag, ist eine Recherche zur Person unerlässlich. Im Allgemeinen werden in der Provenienzforschung Meldedaten bei den zuständigen Meldebehörden abgefragt.

Im Forschungsdossier wird nicht auf eine Meldedatenabfrage Bezug genommen, wohl aber auf eine Veröffentlichungsmitteilung im Reichsanzeiger. In diesem amtlichen Blatt erschienen regelmäßig Listen mit Namen von als Juden verfolgten EmigrantInnen, deren Ausbürgerung und deren Vermögensverfall an das Deutsche Reich per Publikation bekanntgegeben wurden. Wilhelm Friends Name ist in diesem Zusammenhang im Reichsanzeiger Nr. 100 vom 3. Mai 1943 gelistet¹⁷² und der Verfolgungstatbestand damit hinreichend belegt. In den relevanten Unterlagen scheint zur Person jeweils das

¹⁷¹ Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere, Zl. 318/46, Schreiben 3.12.1946.

¹⁷² vgl. Digitale Bibliothek der Universität Mannheim: Digitalisat des Reichsanzeigers Nr. 100, 3.5.1943, URL: <https://digi.bib.uni-mannheim.de/periodika/reichsanzeiger/ausgaben/1943/5/100>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Geburtsdatum und/oder die vormalige Adresse auf, womit Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Ergänzend seien hier die persönlichen Angaben Wilhelm Freunds angefügt, welche der Sekundärliteratur und einer hierin zitierten Meldedatenmitteilung entstammen. Freund wurde am 2. Mai 1915 in Wien geboren, seine Eltern Richard und Gina Freund, deren alleiniger Erbe er wurde, verstarben 1934 bzw. 1935. Laut Meldebehörde erfolgte 1937/38 seine Abmeldung aus der Wiener Theresianumgasse ins britische Oxford.¹⁷³

Nach Feststellung des Verfolgungstatbestandes und dem Aufscheinen des Indizes für einen NS-verfolgungsbedingten Entzug durch den marktunüblichen Kaufpreis wurden die Recherchen auf museumsexterne Archive, zunächst die Unterlagen des Bundesdenkmalamtes, ausgeweitet.

5.5 Archivmaterialien des Bundesdenkmalamtes

Ein Ausfuhrbewilligungsbescheid, der sich auf ein Schätzprotokoll des Schätzmeisters Ivo Hans Gayrsperg bezieht, datiert auf den 12. November 1938 und genehmigt die Ausfuhr zahlreicher Gegenstände abgabefrei als Umzugsgut bis 22. Januar 1939; hierunter neben Silberwaren und Gebrauchsgütern auch Ölgemälde von Max Liebermann, Franz von Lenbach und Lesser Ury. Die Besitztümer Wilhelm Freunds waren bei der Spedition Gustav Knauer in Wien eingelagert. Laut Stempel vom 13. Dezember 1938 erfolgte die Ausfuhr der freigegebenen Objekte aus Österreich nach Deutschland. Die folgenden neun Objekte wurden von der Ausfuhrgenehmigung allerdings explizit ausgenommen:

- 1 Romako, Öl Bauernhaus
- 1 Theer ? Bleistift, malende Dame
- 1 Canon, Öl Damenbildnis
- 1 Amerling, Öl Lesende Dame in türk. Kostüm
- 1 Gauermann, Öl Alpenwirtschaft
- 1 Feuerbach, Öl Medea

¹⁷³ vgl. Lillie 2003, S. 369 unter Bezugnahme auf historische Meldedaten im Wiener Stadt- und Landesarchiv.

1 Wiener Klassizist Öl auf Holz Allegoria mit nackter weibl. Gestalt auf Holz

1 Böcklin, Öl Landschaft

1 Handschriftlicher Erlass Napoleons.¹⁷⁴

Bereits im Schätzprotokoll Gayrspergs sind eben diese Objekte als „vom Denkmalamt zurückgestellt“ bzw. „nicht zur Ausfuhr freigegeben“ markiert. Durch die Größenangaben von 200 x 130 cm für die *Medea* und 20 x 33 cm für den *Ungarischen Bauernhof* ist die Werkidentität hinreichend belegt. Mit einem Schätzwert von 10.000 RM für das Feuerbach-Gemälde und 200 RM für das Romako-Objekt weichen Gayrspergs Prognosen deutlich von den später vereinbarten Verkaufserlösen ab.¹⁷⁵

Im Auftrag der Zentralstelle für Denkmalschutz erließ die zuständige Wiener Magistratsabteilung 50 in ihrer Funktion als Hauptabteilung für kulturelle Angelegenheiten der Wiener Stadtverwaltung, am 10. Dezember 1938 einen Sicherstellungsbescheid für eben jene neun Objekte, deren Ausfuhrbewilligung versagt blieb.¹⁷⁶ Der Bescheid fordert zur Verbringung der Objekte in das Depot des Kunsthistorischen Museums Wien auf.¹⁷⁷ Damit wurde Wilhelm Freund die Verfügungsgewalt über Teile seiner Kunstsammlung entzogen.

Ausweislich einer Empfangsbestätigung des Kunsthistorischen Museums vom 13. Dezember 1938 hat die neun zur Sicherstellung bestimmten Werke vom Spediteur Gustav Knauer übernommen.¹⁷⁸

Der anwaltliche Vertreter Wilhelm Freunds, Rechtsanwalt Kurt Henckel, wandte sich am 3. Mai 1939 - nur einen Tag, nachdem die Devisengenehmigung für den Ankauf der *Medea* beantragt wurde - an die Zentralstelle. Die Österreichische Galerie Belvedere habe die *Medea* angekauft und Interesse am *Ungarischen Bauernhof* bekundet. Der Direktor der Österreichischen Galerie Belvedere, Prof. Dr. Grimschitz, habe mitgeteilt, dass in der „Ostmark“ kein Bedarf für die restlichen sichergestellten

¹⁷⁴ BDA-Archiv, Ausfuhrakten, Zl. 9039/38.

¹⁷⁵ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 3706/38, fol. 34 – 36.

¹⁷⁶ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 565/39, fol. 29 – 30.

¹⁷⁷ vgl. Punkt 4.2 b).

¹⁷⁸ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 565/39, fol. 43 - 44.

Objekte bestehe. Mit seiner Argumentation versuchte Henckel, eine Ausfuhrbewilligung für die übrigen sieben Objekte (siehe Aufzählung oben) zu erwirken.¹⁷⁹

Am 5. Mai 1939 erbat die Reichskulturkammer bei der Wiener Magistratsabteilung 50 unter Bezugnahme auf abgeschlossene Ankaufsverhandlungen für die *Medea* und den *Ungarischen Bauernhof* eine baldige Aufhebung der Sicherstellung. Erst nach Freigabe durch die Zentralstelle konnten die Werke zur Österreichischen Galerie Belvedere gebracht werden, was offenbar schnell geschehen sollte.¹⁸⁰ Eine nur zehn Tage später eingereichte Nachfrage drängte ebenfalls zur Eile.¹⁸¹

Der Forderung zur Aufhebung der Sicherstellung für sämtliche Objekte schloss sich auch die Zentralstelle per Antrag vom 19. Mai 1939 an die Wiener Magistratsabteilung 50 an. *Medea* und *Bauernhof* sollten der Österreichischen Galerie Belvedere übergeben, für die Werke Canons, Amerlings und Böcklins eine Freigabe zur Verwertung in der „Ostmark“ erteilt werden. Einer Ausfuhr der übrigen vier „minder bedeutenden“ Objekte (Theer, Allegorie, Napoleons Erlass, Gauermann) stand laut Zentralstelle nichts entgegen.¹⁸²

Am 13. Juni 1939 wurde der Antrag durch die Zentralstelle erneut bekräftigt, allerdings darin von der Vorkorrespondenz abweichend, dass die Sicherstellung für die Werke Canons, Amerlings und Böcklins lediglich aufzuheben sei, wenn der Verbleib der Objekte in der „Ostmark“ garantiert würde.¹⁸³ Das Ausfuhrverbot blieb im Falle dieser Objekte somit aufrecht.

Ausweislich einer Aktennotiz der Zentralstelle vom 17. Juli 1939 war der Ankauf des Romako-Gemäldes zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen, wie die vorige Korrespondenz der Behörden vermuten ließ. Die interne Notiz dokumentiert eine geplante Mitteilung an Henckel, dass eine Zustimmung der Zentralstelle vor einem Verkauf des *Ungarischen Bauernhofs* einzuholen sei. Henckel hatte sich zuvor,

¹⁷⁹ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 2740/Dsch./39, fol. 26.

¹⁸⁰ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 565/Dsch./39, fol. 45.

¹⁸¹ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 565/Dsch./39, fol. 22.

¹⁸² BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 2740/Dsch./39, fol. 25.

¹⁸³ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 3543/Dsch./39, fol. 16 – 17.

am 15. Juni 1939, erneut an die Zentralstelle gewandt und eine Ausfuhrbewilligung für das Romako-Gemälde erbeten.¹⁸⁴

Mit Bescheid vom 15. August 1939 hob die Wiener Magistratsabteilung 50 den Sicherstellungsbescheid vom 10. Dezember 1938 auf. Der Ankauf der *Medea* und des *Ungarischen Bauernhofes* stellte deren Verbleib im Inland sicher; die vier vormals als „minder bedeutend“ bezeichneten Objekte waren zur Ausfuhr freigegeben. Allerdings übertrug dieser Bescheid die Verfügungsgewalt über die Werke von Canon, Böcklin und Amerling der Zentralstelle; diese sollte die Objekte verwahren und vor Verbringung an einen anderen Ort ihre Zustimmung erteilen.¹⁸⁵ Damit lag die Verfügungsgewalt über diese drei Objekte weiterhin bei der Zentralstelle für Denkmalschutz.

Am 28. September 1939 bestätigte die Österreichische Galerie Belvedere die Übernahme der *Medea*,¹⁸⁶ am 16. November 1939 den Erhalt des *Ungarischen Bauernhofes*.¹⁸⁷

Gemäß handschriftlicher Notiz vom 14. November 1939 erging am 16. November 1939 ein Schreiben der Zentralstelle an Rechtsanwalt Henckel, dass die sichergestellten Objekte sich weiterhin in Verwahrung befänden, eine Übernahme von *Medea* und *Ungarischem Bauernhof* zwischenzeitlich jedoch erfolgt war. Es wurde verfügt, dass die vier laut Zentralstelle unbedeutenden Objekte (Theer, Allegorie, Napoleons Erlass, Gauermann) an die anwaltliche Vertretung herausgegeben und ausgeführt werden dürften.¹⁸⁸

Aus Korrespondenz zwischen der Zentralstelle, Rechtsanwalt Henckel und der Spedition Gustav Knauer geht hervor, dass für die vier „unbedeutenden“ Objekte spätestens am 19. Juli 1940 eine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde. In Berlin sollte dies laut Rechtsanwalt Henckel zusammen mit Wilhelm Freunds übrigem Mobiliar eingelagert werden. Zuvor allerdings hatte der Spediteur sich nochmals bei der Zentralstelle über die Ausfuhrgenehmigung versichert und bekundet, ohne Freigabe seitens der Zentral-

¹⁸⁴ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 3598/Dsch./29, fol. 13 - 14.

¹⁸⁵ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 4924/Dsch/39, fol. 10 ff.

¹⁸⁶ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 4924/Dsch/39, fol. 8.

¹⁸⁷ BDA-Archiv, Sicherstellung – Beschlagnahme – Verteilung, K8, M4 Lose Materialien/Listen, fol. 5.

¹⁸⁸ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 4924/Dsch/39, fol. 11 – 12.

stelle keine weiteren Schritte zu unternehmen. Die Freigabe zur Übernahme der Objekte durch die Zentralstelle wurde am 18. Mai 1940 notiert, allerdings mit Verweis auf den Ankauf der beiden Werke durch die Österreichische Galerie Belvedere.¹⁸⁹ Die Kontextualisierung der Ausfuhrbewilligung mit dem Ankauf durch das Museum bezeichnet ein Indiz für den Verkauf unter Zwang. Neben dem marktunüblichen Kaufpreis, der lediglich auf ein Sperrkonto ohne Zugriffsmöglichkeit einbezahlt wurde, konnte die Ausfuhr einiger Werke offenbar nur unter Zustimmung zum Verkauf der *Medea* und des *Ungarischen Bauernhofs* erwirkt werden.

Die drei Werke aus der Sammlung Freund „Dame im türkischen Kostüm“ von Amerling, ein Damenbildnis von Hans Canon sowie eine Landschaftsdarstellung von Böcklin, für welche keine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde, werden im Bestand „Posse-Korrespondenz“ des BDA-Archives erwähnt. Die drei Werke waren laut der Korrespondenz seit 10. Mai 1944 im Bergungsdepot Altaussee eingelagert.¹⁹⁰ Damit ist zunächst dokumentiert, dass die Objekte nicht zur Ausfuhr freigegeben wurden. Durch Eintritt des Vermögensverfalls an das Deutsche Reich im Mai 1943 war Wilhelm Freund das Eigentum an diesen Objekten entzogen worden.¹⁹¹

Die Werke Canons, Amerlings und Böcklins finden sich auch in einer der sogenannten Ursprungslisten wieder, in der sichergestellte und beschlagnahmte Objekte dokumentiert wurden. Die angefügte Notiz „sichergestellt mit Bescheid Zl. 565/Dsch./39 – Aussee“ verweist auf das Aktenzeichen des Sicherstellungsbescheids zur Sammlung Wilhelm Freund. Die Notiz „Aussee“ betrifft den späteren Bergungsort der Werke.¹⁹² Als Bestandteil des sogenannten „Münchner Restbestands“ erfolgte in den fünfziger Jahren die Rückführung der drei Objekte nach Österreich aus dem Münchner CCP.¹⁹³

Nachdem also in den Materialien des Bundesdenkmalamtes einige Entzugshinweise aufschienen, waren weitere Recherchen nötig, um etwa spätere Entschädigungs- oder Rückerstattungsprozesse aufzudecken. Da Wilhelm Freund in Deutschland Vermögen besessen hatte, fand sich auch dort Korrespondenz.

¹⁸⁹ BDA-Archiv, Restitutionsmaterialien, K35, Mappe Wilhelm Freund, Zl. 1836/Dsch/40, fol. 1 - 4.

¹⁹⁰ BDA-Archiv, Korrespondenz Linz, K13, M5b S. 40

¹⁹¹ vgl. Digitale Bibliothek der Universität Mannheim: Digitalisat des Reichsanzeigers Nr. 100, 3.5.1943, URL: <https://digi.bib.uni-mannheim.de/periodika/reichsanzeiger/ausgaben/1943/5/100>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

¹⁹² BDA-Archiv, K8/1, M11, Ursprungsverzeichnis Cahn-Speyer bis Lion, Bl. 27.

¹⁹³ vgl. Lillie 2003, S. 369.

5.6 Dokumente im Bundesarchiv Berlin

Im Bestand Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg (Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens) des Bundesarchivs Berlin ist die Vermögensanmeldung Wilhelm Freunds vom 30. September 1941 erhalten, eingereicht durch die anwaltlichen Vertreter Henckel und Schumacher beim Finanzamt Berlin-Mitte. Eine Adresse Freunds ist hierin nicht vermerkt, lediglich der Wohnort „USA“. Zu beweglichen Objekten enthält die Anmeldung keine Angaben; gelistet sind mehrere Immobilien in Berlin und Wien, Firmenanteile an der AREA Grundstücksgesellschaft mbH und vier Bankkonten, hierunter ein „Sperrkonto Ausland“ mit einem Guthaben von 39.775,23 RM (Stand 30.9.1941). Weitere Konten weisen addiert etwa 1.700 RM an Guthaben auf; außerdem ist an Schulden eine Hypothek von 28.000 RM angegeben.¹⁹⁴ Der Betrag auf dem „Sperrkonto“ lässt auf die Bezahlung des teilweisen Kaufpreises durch die Österreichische Galerie Belvedere schließen, vermutlich abzüglich von direkt entrichteten Speditions- und Lagerungsgebühren. Die Differenz zwischen dem Kontostand und dem Zahlungsavis, das aus dem Schreiben der Deutschen Bank vom 18. Mai 1940 an die Österreichische Galerie Belvedere hervorgeht, beträgt 582,67 RM – hierbei könnte es sich um die 500 RM aus dem Verkauf des *Ungarischen Bauernhofs* und bereits zuvor bestehendes Bankguthaben handeln.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs reichte am 23. Oktober 1945 Frau Maria Lüttke, laut eigenen Angaben die langjährige Sekretärin Wilhelm Freunds bzw. seines Vaters und Geschäftsführerin der AREA Grundstücksgesellschaft mbH, einen Bericht zur Vermögenssituation Freunds ein. An welche Behörde genau die Eingabe erfolgte, geht aus den konsultierten Unterlagen nicht hervor. Enthalten ist eine Aufstellung von Freunds Privatbesitz in Deutschland und Österreich. Auch das Sperrkonto bei der Deutschen Bank ist erneut erwähnt, diesmal allerdings mit einem Guthaben von 41.488 RM. Auf den durch die Österreichische Galerie Belvedere einbezahlten Kaufpreis hatte Wilhelm Freund somit keinen Zugriff.¹⁹⁵

¹⁹⁴ Bundesarchiv Berlin, Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg (Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens), Akte R 87/6708, fol. 1 ff., Anmeldebogen B, Wilhelm Freund.

¹⁹⁵ Bundesarchiv Berlin, Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg (Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens), Akte R 87/9011, Az. 931/251, Schreiben der Sekretärin Maria Lüttke 23.10.1945

Hinsichtlich Freunds beweglichen Eigentums berichtet Maria Lüttke von diversen Kunstwerken und Kulturgütern, eingelagert bei der Spedition Knauer in Wien. Laut dem dort zuständigen Lagermeister sei auf Weisung der Gestapo am 11. Oktober 1941 der Abtransport von Freunds Umzugsgut erfolgt.¹⁹⁶ An dieser Stelle sei ergänzend erwähnt, dass die Wertgegenstände aus der Sammlung Wilhelm Freund durch die Gestapo beschlagnahmt und im Anschluss von der Vugesta versteigert wurden.¹⁹⁷

5.7 Archiv des Österreichischen Bundesministeriums für Finanzen

Die Finanzlandesdirektion, zuständig für die Vermögensentzugsanmeldungen und Rückstellungsverfahren, legte am 29. Januar 1969 dem Bundesministerium für Finanzen einen Schlussbericht vor, mit dem eine Auswertung aller Erwerbsakten der Österreichischen Galerie in der Zeit von 1938 bis 1945 abschließend besprochen werden sollte. Laut Bericht wurde die *Medea* von Anselm Feuerbach aus der ehemaligen Sammlung Wilhelm Freund „einwandfrei als entzogenes Vermögen identifiziert“, eine kurze Chronologie der Geschehnisse ist als Beleg angefügt. Außerdem ist dargelegt, dass die Differenz aus dem vereinbarten Verkaufspreis und der Bankgutschrift durch eine Überweisung von Lagerungs- und Speditionskosten an die Spedition Gustav Knauer entstand. Das Gesamtfazit des Berichtes resümiert, dass der Sachlage nach hier ein Entzug vorliegt.¹⁹⁸

Anzumerken ist, dass offenbar die Sammelstelle A die Herausgabe des Werkes beansprucht hatte.¹⁹⁹ Zu einer Übereignung des Gemäldes an die Sammelstelle kam es dennoch nicht, was möglicherweise dem Zeitpunkt der Beantragung geschuldet war. Die Republik Österreich und Opferverbände hatten sich in den Jahren 1968 und 1969 auf eine Liquidierung der Sammelstellen und die Zahlung einer Pauschalabfindung in Höhe von 5 Mio. Schilling geeinigt; hierfür verzichteten die Sammelstellen auf sämtliche Herausgabeansprüche.²⁰⁰ Die zeitliche Nähe zwischen dem Abschluss-

¹⁹⁶ Bundesarchiv Berlin, Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg (Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens), Akte R 87/9011, Az. 931/251, Schreiben der Sekretärin Maria Lüttke 23.10.1945

¹⁹⁷ vgl. Lillie 2003, S. 368 unter Bezugnahme auf das VUGESTA Journalbuch, Bd. 7, Lfd. Nr. 4222, Wilhelm Freund, AdR, einsehbar im Österreichischen Staatsarchiv.

¹⁹⁸ Archiv des Finanzministeriums BMF-GZ 68.042/-16b/69, Schreiben der Finanzlandesdirektion an das Finanzministerium 29.01.1969, S. 6 – 12.

¹⁹⁹ vgl. Fritscher 2012, S. 195 ff.

²⁰⁰ vgl. Fritscher 2012, S. 145 – 147.

bericht und den Abfindungsverhandlungen lässt vermuten, dass die Herausgabe im Hinblick auf die baldige Zahlung der Pauschalabfindung nicht nachdrücklich gefordert wurde.

5.8 Zusammenfassung der Rechenschritte – Werke in der Sammlung der österreichischen Galerie Belvedere

Nach Auswertung der Quellen und des Forschungsberichtes ergibt sich folgendes Bild zur Vorgehensweise und den Ergebnissen:

Die Forschung zur Sammlung Wilhelm Freund begann mit der systematischen Provenienzrecherche im Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere. Ausgangspunkt war das Inventarbuch, das den Zugang zweier Werke aus der Sammlung Freunds mit dem Jahr 1939 in den gemäß § 1 *Kunstrückgabegesetz* fraglichen Zeitraum verortete. Auch Sekundärliteratur zu beiden Werken zeigte Verbindungen zur Sammlung Freund auf.²⁰¹

Die Auswertung der Unterlagen im Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere gaben weitere Hinweise auf einen möglichen Entzug der Objekte. Der weit unter Marktwert liegende Kaufpreis für eines der Objekte wurde auf ein Sperrkonto einbezahlt. Zudem meldete das Museum die Objekte gemäß Vermögensentzugsanmeldeverordnung in der Nachkriegszeit als entzogen an.²⁰²

Die Verfolgung Wilhelm Freunds als Jude durch das NS-Regime beweist eine Veröffentlichung im amtlichen Reichsanzeiger.²⁰³ Eine weitere Recherche zur Person fand offenbar nicht statt.

Durch eine Untersuchung der Materialien des Bundesdenkmalamtes wurde die Sicherstellung einiger Objekte Wilhelm Freunds nachgewiesen; Teile davon erhielten nur unter Verweis auf den vorigen Verkauf zweier Objekte an die Österreichische Galerie Belvedere eine Ausfuhrbewilligung. Weitere Gegenstände verblieben auch nach Auf-

²⁰¹ siehe Punkt 5.2.

²⁰² siehe Punkt 5.3.

²⁰³ siehe Punkt 5.4.

hebung des Sicherstellungsbescheids in „Verwahrung“ durch staatlich kontrollierte Organe.²⁰⁴ Damit ist gemäß § 1 Abs. 2 *Kunstrückgabegesetz* der Tatbestand eines Objektes in Bundeseigentum erfüllt, das im Rahmen eines gemäß des Nichtigkeitsgesetzes nichtigen Rechtsgeschäfts veräußert wurde.²⁰⁵

Nachforschungen im Bundesarchiv Berlin führten zum Fund der Vermögensanmeldung Freunds sowie eines Berichts seiner Sekretärin aus der Nachkriegszeit. Die Auswertung beider Dokumente lässt darauf schließen, dass Wilhelm Freund der Zugriff auf sein Sperrkonto und damit auf den Verkaufserlös der durch die Österreichische Galerie erworbenen Objekte verwehrt blieb.²⁰⁶

Ein Bericht der Wiener Finanzlandesdirektion, vorgehalten im Archiv des österreichischen Finanzministeriums, spricht hinsichtlich der *Medea* aus der Sammlung Wilhelm Freund in aller Klarheit von einem Entzug.²⁰⁷

Verweise auf erfolgte Rückstellungs- oder Entschädigungsmaßnahmen fanden sich in den konsultierten Quellen nicht.

5.9 Empfehlung, Beschluss, Restitution

Basierend auf den Forschungsergebnissen der Provenienzforscherin Mag^a Monika Mayer fasste der Kunstrückgabebeirat am 30. Oktober 2002 den Beschluss, der zuständigen Ministerin die Restitution der *Medea* von Anselm Feuerbach und des *Ungarischen Bauernhofes* von Anton Romako zu empfehlen. Neben Schilderungen der obigen Forschungsergebnisse wird dies mit der Nichtigkeit des Eigentumsübergangs an die Österreichische Galerie gemäß dem Nichtigkeitsgesetz von 1946 in Verbindung mit den Maßgaben des 3. Rückstellungsgesetzes von 1947 und der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 1 *Kunstrückgabegesetz* begründet. Ein Nachweis, dass der Verkauf auch ohne Eintritt der NS-Herrschaft stattgefunden hätte, konnte nicht beigebracht werden.²⁰⁸ Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und

²⁰⁴ siehe Punkt 5.5.

²⁰⁵ vgl. § 1 Abs. 2 *Kunstrückgabegesetz*.

²⁰⁶ siehe Punkt 5.6.

²⁰⁷ siehe Punkt 5.7.

²⁰⁸ vgl. Beschluss des Kunstrückgabebeirats zur Restitution an die Erben nach Wilhelm Freund 30.10.2002.

Kultur kam der Empfehlung des Kunstrückgabebeirates nach und beschloss die Über-
eignung an die ErblInnen nach Wilhelm Freund.²⁰⁹ Nach dem Beschluss vergingen
einige Jahre bis zur Übergabe nach erfolgter ErblInnenermittlung; die Restitution fand
2009 statt.²¹⁰

Damit führte das *Kunstrückgabegesetz* zur Erforschung und Restitution eines kleinen
Teils der ehemaligen Sammlung Wilhelm Freund. Doch ein Großteil seines Eigentums
blieb hiervon unberührt. Nachforschungen zum Verbleib der übrigen
Sammlungsbestandteile, die in den Unterlagen als der Sammlung Freund zugehörig
dokumentiert sind, unterblieben bzw. wurden nicht publiziert. Das eingelagerte
Umzugsgut hatte die Vugesta verwertet; zwei sichergestellte Objekte verblieben in
Bundesbesitz und wurden 1996 versteigert, wie das folgende Kapitel beschreibt.

5.10 Exkurs: Objekte aus der Sammlung Freund in der „Mauerbach-Auktion“

In der Kartause Mauerbach verwahrte die Republik Österreich als „herrenlos“
deklarierte Kulturgüter, die unter anderem von den Besatzungsmächten in den
Bergungsorten wie Altaussee sichergestellt worden waren. Hierunter war auch der
sogenannte „Münchner Restbestand“ aus dem CCP München.²¹¹ Bis 1969 wurden
keine Versuche unternommen, die rechtmäßigen EigentümerInnen zu finden.²¹²
Zunächst konnten, ermächtigt durch das Auffangorganisationengesetz, die Sammel-
stellen Objekte beanspruchen, was auch in einigen Fällen zu Rückgaben führte.²¹³ Ein
Restbestand verblieb jedoch in Mauerbach.

Das erste *Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz* (KKBG) aus dem Jahr 1969 und
das zweite *Kunst- und Kulturgüterbereinigungsgesetz* (2. KKBG) von 1986 zielte auf
die Restitution dieses Bestands ab.²¹⁴ Sämtliche auch auf diesem Wege nicht restitu-
ierten Werke wurden dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Öster-
reichs übereignet und am 29. und 30. Oktober 1996 im Rahmen der Auktion „The

²⁰⁹ vgl. Restitutionsbericht 2001/2002, S. 8/12.

²¹⁰ vgl. Mayer 2009, S. 239.

²¹¹ vgl. Fritscher 2012, S. 13 – 14; Lauterbach 2019, S. 73; Reininghaus 2009, S. 70.

²¹² vgl. Decker 1984, S. 57 – 58.

²¹³ vgl. Fritscher 2012, S. 115; Zechner 2005, S. 240.

²¹⁴ siehe Punkt 3.2.1.

Stolen Art from Stolen Lives“ durch das Auktionshaus Christie’s versteigert. Der Versteigerungsgesamterlös von über 120 Mio. Schilling kam Opferverbänden zugute.²¹⁵

Unter den versteigerten Objekten waren auch das 1938 sichergestellte „Damenbildnis“ von Hans Canon sowie die „Dame in türkischem Kostüm“ von Friedrich Amerling aus der Sammlung Wilhelm Freund. Diese waren unter den sichergestellten Kunstwerken gewesen, deren Ausfuhr nicht bewilligt worden war. Sie waren aus der Verwahrung des Zentralinstituts für Denkmalpflege zum Schutz vor Luftangriffen nach Altaussee verbracht und später durch die Alliierten Besatzer in den Münchner CCP überstellt worden. Durch die „äußere Restitution“ folgte die Rückführung nach Österreich. Als „herrenlose“, d. h. nicht zur Rückstellung beanspruchte Objekte kamen die Gemälde nach Mauerbach.²¹⁶

Nach dem 1. KKBG wurde die Herausgabe des Canon-Damenbildnisses von Dritten beansprucht. Neben weiteren Begründungen wies der zuständige Richter die Ansprüche unter Verweis auf eine Markierung am Objekt ab, welche die Zugehörigkeit zur Sammlung Wilhelm Freund dokumentierte. Zwar bestand in dieser Angelegenheit kurzzeitig Kontakt zum Rechtsanwalt der ErblInnen Friends, dieser beanspruchte die Herausgabe vermutlich jedoch nicht. Letztendlich verblieb das Canon-Gemälde in Mauerbach und wurde versteigert.²¹⁷ So auch die „Dame in türkischem Kostüm“ von Friedrich Amerling, auf deren frühere Sammlungszugehörigkeit sogar der Versteigerungskatalog hinwies.²¹⁸ Das Böcklin-Gemälde aus der Sammlung Wilhelm Freund war 1994 auf ein Herausgabebegehren hin einem Anspruchsteller übergeben worden, obwohl sich am Objekt ein Provenienzvermerk befunden hatte.²¹⁹

Die systematische Erforschung der Provenienz aller Objekte im Mauerbach-Bestand hätte einige Versteigerungen oder unrechtmäßige Herausgaben verhindern können,²²⁰ wohl auch die Bildnisse aus der einstigen Sammlung Wilhelm Freund. Markierungen

²¹⁵ vgl. Fritscher 2012, S. 428; Seidinger 2003, S. 63.

²¹⁶ vgl. Lillie 2003, S. 368 – 369.

²¹⁷ vgl. Fritscher 2012, S. 195 – 197 unter Bezugnahme auf Akten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien.

²¹⁸ vgl. Mayer 2018, S. 191.

²¹⁹ vgl. Lillie 2009, S. 216 unter Bezugnahme auf Archivmaterialien: ÖStA, AdR, KK Kartei Nr. 39, Fotosammlung BDA, 467, KK II, 10.183.

²²⁰ vgl. Weidinger 2018, S. 76.

an den Objekten selbst lieferten entscheidende Provenienzhinweise, die jedoch nicht weiter verfolgt wurden. Allein die Kontaktaufnahme mit den Erblinnen Wilhelm Freunds hätte eine gerechtere Lösung im Sinne der *Washington Principles* herbeiführen können.²²¹

5.11 Die Sammlung Wilhelm Freund – ein Fazit

Die systematische, proaktive Bestandserforschung in der Österreichischen Galerie Belvedere, die gemäß dem Kunstrückgabegesetz durchgeführt wurde, führte zur Erforschung der Provenienz und schließlich zur Restitution zweier Gemälde. Zumindest in zeitlicher Nähe des Zugangs war den Verantwortlichen der Entzugstatbestand bekannt gewesen, wie die Vermögensentzugsanmeldung beweist. Dennoch behielt das Museum die Werke mehr als vier Jahrzehnte lang. Die Untätigkeit seitens der Österreichischen Galerie Belvedere zeugt von mangelndem Bewusstsein hinsichtlich der moralischen Problematik des Besitzzustandes und einer passiven Haltung, welche die aktive Rückforderung durch die ursprünglichen EigentümerInnen erfordert.

Letztlich wurde nur durch das *Kunstrückgabegesetz* und die hiermit eingeführte Aufgabe der Provenienzerforschung der Entzugskontext aufgedeckt und eine Herausgabe an die Berechtigten veranlasst; jedoch vergingen einige Jahre bis zur Übergabe der Gemälde. Die Gegenüberstellung zum Werdegang der Werke, welche im Mauerbach-Bestand verwahrt und schließlich ohne vorherige Erforschung ihrer Herkunft herausgegeben bzw. versteigert wurden, hebt dies deutlich hervor. Allerdings unterblieben offenbar Nachforschungen zu den weiteren Objekten aus der Sammlung Wilhelm Freund, die in den Unterlagen genannt werden.

Die gesetzlichen Maßgaben führten im Fall der *Medea* von Anselm Feuerbach und des *Ungarischen Bauernhofs* von Anton Romako zur Beendigung eines Unrechtszustandes durch Restitution von moralisch fragwürdig erworbenen Objekten. Es handelt sich jedoch nur um einen Bruchteil der ehemaligen Sammlung Wilhelm Freund; der Verbleib der meisten seinerzeit eingelagerten Objekte ist unbekannt.

²²¹ vgl. Fritscher 2012, S. 23.

6. Ergebnis

Basierend auf dem Vergleich der Maßgaben und Umsetzungsstrategien, die sich aus der *Gemeinsamen Erklärung* bzw. dem *Kunstrückgabegesetz* ergeben, kann resümiert werden, dass eine gesetzliche Regelung zur Rückgabe von entzogenem Kulturgut sich positiv auf die Provenienzforschung und Kulturgutrestitution auswirkt.

Das *Kunstrückgabegesetz* führt in Österreich zu proaktiver, kontinuierlicher Provenienzforschung in Sammlungen des Bundes ungeachtet des Objektwertes und ohne vorige Beantragung. Von Amts wegen werden Kulturgüter erforscht und Restitutionsprozesse eingeleitet; ähnlich lautende Landesgesetze und -verordnungen führen hierzu auch in den Landesmuseen. In Deutschland hingegen erfolgt die Bestandserforschung auf Basis einer Selbstverpflichtung, meist zeitlich befristet und projektgebunden. Bereitstehende Fördermöglichkeiten stehen sowohl öffentlichen als auch privaten Institutionen offen; zudem sind neben einer Rückgabe viele andere Lösungen mit Berechtigten möglich. Letztendlich jedoch liegt die Verantwortung, Bestände zu erforschen, immer bei den sammelnden Einrichtungen, bei denen ein Interesse zum Sammlungserhalt vermutet werden darf. Nur, wenn diese die Initiative ergreifen, erfolgt eine proaktive Prüfung der Sammlung auf die Rechtmäßigkeit am Eigentum der Objekte.

Das beschriebene Fallbeispiel verdeutlicht die Vorteile eines Kunstrückgabegesetzes. Durch den gesetzlichen Forschungsauftrag wurden Kunstwerke aus der Sammlung Wilhelm Freund ohne vorherige Herausgabeanfrage als entzogen identifiziert und restituiert, während andere Werke derselben Provenienz vor Inkrafttreten des *Kunstrückgabegesetz* hinsichtlich ihrer Herkunft nicht erforscht und schließlich versteigert wurden. Ebenso wäre ein Forschungsergebnis, welches das rechtmäßige Eigentum der Österreichischen Galerie Belvedere an den Gemälden nachgewiesen hätte, positiv zu bewerten gewesen. Moralisch unbedenkliche Besitzverhältnisse und Rechtssicherheit sind ebenso ein Desiderat der Provenienzforschung wie die Restitution unrechtmäßig erworbener Objekte.

Fundierte Provenienzforschung und faire Restitutionslösungen können damit zu Gerechtigkeit und Rechtssicherheit beitragen.²²² Ihre gesetzliche Verankerung ist im Vergleich zu nicht-bindenden, moralisch motivierten Selbstverpflichtungen wirksamer und ein Kunstrückgabegesetz kann somit als empfehlenswert angesehen werden. Allerdings gereicht das österreichische Kunstrückgabegesetz durch einige Leerstellen nur bedingt zum Vorbild. So mangelt es im Gesetz an Regelungen zum Finden optimaler Lösungen für alle Beteiligten, Vorgaben zur Bereitstellung von ausreichend personellen und finanziellen Mitteln und einheitlichen Forschungsrichtlinien.

Letztendlich stehen Moral und Gesetzeslage einander nicht dualistisch gegenüber, sondern bilden idealiter eine Linie. Auch ohne gesetzliche Pflicht kann Gerechtigkeit gelebt werden – ein gesetzlicher Forschungsauftrag treibt die Provenienzforschung jedoch voran und leistet einen Beitrag zur Aufhebung vergangenen Unrechts.

²²² vgl. Veraart 2015, S. 216.

7. Quellenverzeichnis

7.1 Publikationen

AMERHAUSER, Margit Gerlinde: *NS-Kunstraub und dessen „Wiedergutmachung“ in Österreich*. Salzburg: Diplomarbeit, Universität Salzburg, 2011.

ANDERL, Gabriele; Bazil, Christoph; Blimlinger, Eva (Hrsg.): *... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung*, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 1. Wien: Böhlau Verlag, 2009.

ANTON, Michael: *Illegaler Kulturgüterverkehr, Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht*. Berlin: De Gruyter Verlag, 2010.

BAILER-GALANDA, Brigitte: Die Rückstellungsproblematik in Österreich, in: Goschler, Constantin; Lillteicher, Jürgen (Hrsg.): *„Arisierung“ und Restitution – Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989*. Göttingen: Wallstein Verlag, 2002, S. 161 – 190.

BAZYLER, Michael: *Ein un abgeschlossenes Kapitel der Holocaust-Justiz*, in: Bertz, Inka; Dormann, Michael (Hrsg. im Auftrag des Jüdischen Museums Berlin und des Jüdischen Museums Frankfurt am Main): *Raub und Restitution: Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute*. Berlin: Wallstein Verlag, 2008, S. 299 – 306.

BERTZ, Inka; DORRMANN, Michael: Interviews mit ExpertInnen der Provenienzforschung in: Bertz, Inka; Dormann, Michael (Hrsg. im Auftrag des Jüdischen Museums Berlin und des Jüdischen Museums Frankfurt am Main): *Raub und Restitution: Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute*. Berlin: Wallstein Verlag, 2008:

- *Auf der Suche nach gestohlener Kunst, Interview mit Provenienzforscherin Ute Haug*, S. 105 – 108;
- *Kunsthandel in Deutschland, Interview mit Kulturredakteur Stefan Koldehoff*, S. 49 – 60;
- *Deutschland und das Problem der Raubkunst, Interview mit dem ehemaligen Staatsminister für Kultur und Medien Michael Naumann*, S. 162 – 165;
- *Provenienzforschung und die Museen, Interview mit Provenienzforscherin Monika Tatzkow*, S. 233 – 236.

BINDENAGEL, James D.: *Artworks Looted during the Holocaust – The Unfinished Story of the Washington Principles on Nazi-Confiscated Art – Just and Fair Solutions*, in: Kaiser, Olivia; Köstner-Pemsel, Christina; Stumpf, Markus (Hrsg.): *Treuhänderische Übernahme und Verwahrung – International und interdisziplinär betrachtet*, Band 3: Bibliothek im Kontext. Göttingen: De Gruyter Verlag, 2018, S. 19 – 35.

BLIMLINGER, Eva: *Rückstellungen und Entschädigungen in Österreich 1945 bis 2008. Ein Überblick*, in: Anderl, Gabriele; Bazil, Christoph; Blimlinger, Eva (Hrsg.): *... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung*, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 1. Wien: Böhlau Verlag, 2009, S. 17 - 33.

BLIMLINGER, Eva; SCHÖDL, Heinz: *Editorial*, in: Blimlinger, Eva; Schödl, Heinz (Hrsg.): ... (k)ein Ende in Sicht - 20 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich; Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 8. Wien: Böhlau Verlag, 2018, S. 13 – 16.

BRÜCKLER, Theodor: *Zum Problem der Restitution von Kunstschätzen nach 1945*, in: Unsere Heimat, Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrgang 70, Heft 2. St. Pölten, o. V., 1999, S. 89 – 99.

CARUSO, Alexandra; FRANK, Lisa; NIMETH, Ulrike et al: Zur Arbeitspraxis der Kommission für Provenienzforschung, in: Anderl, Gabriele; Bazil, Christoph; Blimlinger, Eva (Hrsg.): ... *wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung*, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 1. Wien: Böhlau Verlag, 2009, S. 52 – 59.

DECKER, Andrew: *A Legacy of Shame*, in: ARTnews 12/1984. New York, 1984, o. V., S. 55 - 76.

DEUTSCHES ZENTRUM KULTURGUTVERLUSTE: *Pressemitteilung 28.11.2018 zur Konferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“*, online abrufbar unter https://www.kulturgutverluste.de/Content/02_Aktuelles/DE/Pressemitteilungen/2018/2018-11-29_PM_Ergebnisse_20JahreWP.pdf?_blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff: 30.7.2020, zitiert als DZK 2018.

DINER, Dan: *Restitution: über die Suche des Eigentums nach seinem Eigentümer*, in: Bertz, Inka; Dorrman, Michael (Hrsg. im Auftrag des Jüdischen Museums Berlin und des Jüdischen Museums Frankfurt am Main): *Raub und Restitution: Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute*. Berlin: Wallstein Verlag, 2008, S. 16 - 29.

FRANK, Lisa: *„... unabhängig vom Schicksal des Originals... Der Fotobestand in der Kommission für Provenienzforschung“*. Wien: Universität Wien, Diplomarbeit, 2012.

FRANZ, Michael: *Die Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Suche nach NS-Raubkunst in deutschen Einrichtungen*, in: Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege: *Kulturgutverluste, Provenienzforschung, Restitution: Sammlungsgut mit belasteter Herkunft in Museen, Bibliotheken und Archiven*. München: Deutscher Kunstverlag, 2007, S. 49 – 51.

FRITSCHER, Otto: *Kontroversen um den „Mauerbach-Schatz“ – Die Restitutionsverfahren von 1969 bis 1986*, *Austriaca*: Band 3. Wien: new academic press, 2012.

FRODL-KRAFT, Eva: *Gefährdetes Erbe. Österreichs Denkmalschutz und Denkmalpflege 1918–1945 im Prisma der Zeitgeschichte*, Wien: Böhlau Verlag, 1997.

GRATZER-BAUMGÄRTNER, Katinka; MAYER, Monika: *20 Jahre Provenienzforschung in der Österreichischen Galerie Belvedere*, in: Blimlinger, Eva; Schödl, Heinz (Hrsg.): ... (k)ein Ende in Sicht - 20 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich; Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 8. Wien: Böhlau Verlag, 2018, S. 93 – 95.

LILLTEICHER, Jürgen: Rechtsstaatlichkeit und Verfolgungserfahrung, in: Goschler, Constantin; Lillteicher, Jürgen (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution – Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen: Wallstein Verlag, 2002, S. 127 - 159.

GRAMLICH, Johannes; THIELECKE, Carola: *Provenienzforschung als Selbstverpflichtung*, in: DEUTSCHES Zentrum Kulturgutverluste; Arbeitskreis Provenienzforschung e. V. et al. (Hrsg.): Leitfaden Provenienzforschung zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde. Berlin, 2019, o. V., S. 15 - 24.

HARTMANN, Jasmin; ROSEBROCK, Tessa Friederike: *Von der Identifizierung von Verdachtsmomenten zur systematischen Provenienzforschung*, in: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste; Arbeitskreis Provenienzforschung e. V. et al. (Hrsg.): Leitfaden Provenienzforschung zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde. Berlin, 2019, o. V., S. 26 - 41.

HARTMANN, Uwe: *Die Suche nach NS-Raubkunst – Zum Stand und zu den Perspektiven der Provenienzforschung*, Politik & Kultur 5/2014, in: Geißler, Theo; Zimmermann, Olaf (Hrsg.): Altes Zeug – Beiträge zur Diskussion zum nachhaltigen Kulturschutz, Aus Politik & Kultur 2014. Berlin: Deutscher Kulturrat e. V., 2016, S. 215 – 217.

HARTMANN, Uwe: *Stärkung der Provenienzforschung: eine Bilanz nach zehn Jahren dezentraler Förderung*, in: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hrsg.): Provenienzforschung in deutschen Sammlungen: Einblicke in zehn Jahre Projektförderung. Berlin: De Gruyter Verlag, 2019, S. XIX – XXV.

HARTUNG, Hannes: *Die Restitution der Raubkunst in Europa*, in: Schoeps, Julius H.; Ludwig, Anna-Dorothea (Hrsg.): Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum. 1. Aufl., Berlin: Verlag für Berlin-Brandenburg, 2007, S. 155 – 186.

HAUG, Ute: „die eigene GESCHICHTE“ – *Provenienzforschung an deutschen Kunstmuseen im internationalen Vergleich*, in AKMB-News, Jahrgang 2002, Ausgabe 8, S. 6 – 9.

HAUG, Ute: *Deakzession und Provenienzforschung und das „Problem“ der Abgrenzung der Provenienzrecherche von der Provenienzforschung*, in: Schoeps, Julius H.; Ludwig, Anna-Dorothea (Hrsg.): Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum. 1. Aufl., Berlin: Verlag für Berlin-Brandenburg, 2007, S. 83 - 100.

HEHENBERGER, Susanne; LÖSCHER, Monika: *Die Malkunst. Dossier, Buch und Klage. Ein Fall aus dem Kunsthistorischen Museum und ein kurzer Rückblick auf 20 Jahre Provenienzforschung*, in: Blimlinger, Eva; Schödl, Heinz (Hrsg.): ... (k)ein Ende in Sicht - 20 Jahre Kunstrückgabegesetz in Österreich; Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 8. Wien: Böhlau Verlag, 2018, S. 213 – 220.

HEUBERGER, Georg: *Was sind faire und gerechte Verfahren bei Konflikten um Raubkunst?*, in: Koldehoff, Stefan/Lupfer, Gilbert/Roth, Martin (Hrsg.): *Kunst-Transfers. Thesen und Visionen zur Restitution von Kunstwerken*, Tagung am 2. Oktober 2008 im Residenzschloss Dresden. München: Deutscher Kunstverlag, 2009, S. 75 - 84.

HOCKERTS, Hans Günter; KULLER, Christiane: *Von der wirtschaftlichen Verdrängung zur Existenzvernichtung – Dimensionen der „Arisierung“*, in: Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege: *Kulturgutverluste, Provenienzforschung, Restitution: Sammlungsgut mit belasteter Herkunft in Museen, Bibliotheken und Archiven*. München: Deutscher Kunstverlag, 2007, S. 21 - 38.

ISPHORDING, Bernd: *Archive und Provenienzforschung. Überlegungen zur archivischen Erschließung zum Zweck der Provenienzforschung am Beispiel des Teilbestandes „Kunst und Antiquitäten GmbH“ im Bestand DL 210 des Bundesarchivs*. Potsdam: Fachhochschule Potsdam, 2017, Masterarbeit, korrigierte Fassung 2018.

KOCOUREK, Jana; LINDENAU, Katja et al.: *Methoden der Provenienzforschung*, in: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste; Arbeitskreis Provenienzforschung e. V. et al. (Hrsg.): *Leitfaden Provenienzforschung zur Identifizierung von Kulturgut, das während der national-sozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde*. Berlin, 2019, o. V., S. 43 - 81.

KOLDEHOFF, Stefan: *Die Bilder sind unter uns: Das Geschäft mit der NS-Raubkunst*, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Eichborn Verlag 2009 – zitiert als 2009a.

KOLDEHOFF, Stefan: *Einführung*, in: Koldehoff, Stefan/Lupfer, Gilbert/Roth, Martin (Hrsg.): *Kunst-Transfers. Thesen und Visionen zur Restitution von Kunstwerken*, Tagung am 2. Oktober 2008 im Residenzschloss Dresden. München: Deutscher Kunstverlag, 2009, S. 23 - 30 – zitiert als 2009b.

LESCHIK, Sophie: *Zur Entwicklung der Förderpraxis des Zentrums*, in: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hrsg.): *Provenienzforschung in deutschen Sammlungen: Einblicke in zehn Jahre Projektförderung*, Berlin, De Gruyter Verlag, 2019, S. 339 – 346.

LILLIE, Sophie: *Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens*. Wien: Czernin Verlag, 2003.

LILLIE, Sophie: *„Herrenlos“? Die ungeklärte Akte Mauerbach*, in: Reininghaus, Alexandra (Hrsg.): *Recollecting, Raub und Restitution*. Wien: Passagen Verlag, 2009, S. 211 – 221.

LOITFELLNER, Sabine: *Die Rolle der „Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei“ (Vugesta) im NS-Kunstraub*, in: Anderl, Gabriele; Caruso, Alexandra: *NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen*. Studien-Verlag, Innsbruck 2005, S. 110 – 120.

LOITFELLNER, Sabine: *NS-Kunstraub und Restitution in Österreich. Institutionen – Akteure – Nutznießer*, in: Pawlowsky, Verena; WENDELIN, Harald: *Enteignete Kunst. Schriftenreihe: Raub und Rückgabe – Österreich 1938 bis heute*, Band 3. Wien: Mandelbaum Verlag, 2006, S. 13 - 25.

LUPFER, Gilbert: *20 Jahre BKM – 20 Jahre Provenienzforschung*, in: Zimmermann, Olaf (Hrsg.): *Wachgeküsst – 20 Jahre neue Kulturpolitik des Bundes 1998 – 2018*. Berlin: Deutscher Kulturrat e. V., 2018, S. 364 - 368.

MASUROVSKY, Mark: *Are German museums in favor of restitution?*, Artikel 28.02.2015, online unter <https://plundered-art.blogspot.com/search?q=in+favor+of+restitution>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

MASUROVSKY, Mark: *The economics of restitution battles*, Artikel vom 20.03.2016, online unter <https://plundered-art.blogspot.com/search?q=restitution+battles>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

MAYER, Monika: *Wilhelm Freund* (Fallbeispiel), in: Reininghaus, Alexandra (Hrsg.): *Recollecting, Raub und Restitution*. Wien: Passagen Verlag, 2009, S. 238 – 240.

MAYER, Monika: „*Treuhänderische*“ *Übergaben von Kunstwerken an die Österreichische Galerie im Kontext der aktuellen Provenienzforschung*, in: Kaiser, Olivia; Köstner-Pemsel, Christina; Stumpf, Markus (Hrsg.): *Treuhänderische Übernahme und Verwahrung – International und interdisziplinär betrachtet*, Band 3: *Bibliothek im Kontext*. Göttingen: De Gruyter Verlag, 2018, S. 187 – 199.

NOVOTNY, Fritz: *Der Maler Anton Romako*. Wien: Schroll Verlag, 1954.

ÖSTERREICHISCHE GALERIE (Hrsg.): *Kunst des 19. Jahrhunderts. Bestandskatalog der Österreichischen Galerie in Wien: Kunst des 19. Jahrhunderts*, Band 2, Wien: Brandstätter Verlag, 1993.

PALMER, Norman: *The Best we can do? Exploring a Collegiate Approach to Holocaust-related Claims*, in: Campfens, Evelien: *Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi-looted art disputes: status quo and new developments*. Den Haag: Eleven International Publishing, 2015, S. 153 – 186.

PAWLOWSKY, Verena; WENDELIN, Harald: *Enteignete Kunst*. Schriftenreihe: *Raub und Rückgabe – Österreich 1938 bis heute*, Band 3. Wien: Mandelbaum Verlag, 2006.

REININGHAUS, Alexandra (Hrsg.): *Recollecting, Raub und Restitution*. Wien: Passagen Verlag, 2009.

REITHMAIER, Sabine: *Kunst mit Kainsmal*, Artikel vom 14.10.2019, online unter <https://www.sueddeutsche.de/kultur/symposium-kunst-mit-kainsmal-1.4646198> letzter Zugriff: 30.7.2020.

RONZHEIMER, Hanna: *Raubkunst. 300 Fälle, 30.000 Objekte*, Artikel vom 22.06.2018, online unter <https://science.orf.at/v2/stories/2920193/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

SAILER, Gerhard: *Rückbringung und Rückgabe 1945 - 1966* in: Brückler, Theodor: *Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (=Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege 19)*. Wien: Böhlau Verlag, 1999., S. 31 – 38.

SCHALLMEINER, Anneliese: *1998 – die Kommission für Provenienzforschung und der Weg zum Kunstrückgabegesetz*, in: Anderl, Gabriele; Bazil, Christoph; Blimlinger, Eva (Hrsg.): ... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 1. Wien: Böhlau Verlag, 2009, S. 34 – 48.

SCHALLMEINER, Anneliese: *„Die modernen Nibelungen salzen ihre Schätze ein“ – Altaussee als Bergungsort des Instituts für Denkmalpflege*, in: Schönberger, Pia; Loitfellner, Sabine (Hrsg.): Vorwort, in: Bergung von Kulturgut im Nationalsozialismus: Mythen – Hintergründe – Auswirkungen, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 6. Wien: Böhlau Verlag, 2016, S. 103 – 127.

SCHÖLNBERGER, Pia; LOITFELLNER, Sabine (Hrsg.): *Vorwort*, in: Bergung von Kulturgut im Nationalsozialismus: Mythen – Hintergründe – Auswirkungen, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 6. Wien: Böhlau Verlag, 2016, S. 7 - 13.

SCHÖNBERGER, Sophie: *Was heilt Kunst? Die späte Rückgabe von NS-Raubkunst als Mittel der Vergangenheitspolitik*. Göttingen: Wallstein Verlag, 2019.

SCHÖNENBERGER, Beat: *Restitution von Kulturgut: Anspruchsgrundlagen - Restitutionshindernisse – Entwicklung*. Bern, Stämpfli Verlag, 2009.

SCHNABEL, Gunnar; TATZKOW, Monika: *Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit*. Berlin: proprietas-verlag, 2007.

SCHRECK, Anne-Cathrin: *Wem gehörte eigentlich ...? Einführung in das Provenienzforschungsprojekt*, in: Schreck, Anne-Cathrin; Ebert, Anja; Saalman, Timo (Hrsg.): *Gekauft – Getauscht – Geraubt?: Erwerbungen zwischen 1933 und 1945*. Nürnberg: Verlag des Germanischen Nationalmuseums, 2019, S. 14 – 23.

SCHREIBER, Susanne: *Ressourcenverschwendung in der Provenienzforschung*, Artikel vom 6.12.2017, online abrufbar unter https://www.fokum.org/wp-content/uploads/2014/05/DZK-Tagung_-Ressourcenverschwendung-in-der-Provenienzforschung.pdf, letzter Zugriff: 30.7.2020.

SCHWARZ, Birgit: *Hitlers Sonderauftrag Ostmark - Kunstraub und Museumspolitik im Nationalsozialismus*, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 7. Wien: Böhlau Verlag, 2018.

SCHWARZMEIER, Leonie: *Der NS-verfolgungsbedingte Entzug von Kunstwerken und deren Restitution*. Hamburg: Kovač Verlag, 2014.

SEIDINGER, Michael Rudolf: *„...ohne von irgendjemand gedrängt worden zu sein ...“ Das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen. Genese und Institutionalisierung eines „Schluss-Strich-Projektes“ vor dem Hintergrund des offiziellen österreichischen Geschichtsbildes der Zweiten Republik*. Wien: Universität Wien, Diplomarbeit, 2003.

TATZKOW, Monika: *Raubkunst im Kunsthandel*, in: Schoeps, Julius H.; Ludewig, Anna-Dorothea (Hrsg.): Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum. 1. Aufl., Berlin: Verlag für Berlin-Brandenburg, 2007, S. 59 - 82 – zitiert als 2007a.

UNFRIED, Berthold: *Vergangenes Unrecht: Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive*. Göttingen: Wallstein Verlag, 2014.

VERAART, Wouter: *Between Justice and Legal Closure – Looted Art Claims and the Passage of Time*, in: Campfens, Evelien: Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi-looted art disputes: status quo and new developments. Den Haag: Eleven International Publishing, 2015, S. 211 – 221.

WEIDINGER, Leonhard: *The Mauerbach Stock – Where did the so-called ownerless objects come from?*, in: Kaiser, Olivia; Köstner-Pemsel, Christina; Stumpf, Markus (Hrsg.): Treuhänderische Übernahme und Verwahrung – International und interdisziplinär betrachtet, Band 3: Bibliothek im Kontext. Göttingen: De Gruyter Verlag, 2018, S. 71 - 83.

WEIDINGER, Leonhard: Resümee und Ausblick, in: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hrsg.): Provenienzforschung in deutschen Sammlungen: Einblicke in zehn Jahre Projektförderung. Berlin: De Gruyter Verlag, 2019, S. 333 – 338.

WELLER, Matthias: *Key Elements of fair and just solutions*, in: Campfens, Evelien: Fair and just solutions? Alternatives to litigation in Nazi-looted art disputes: status quo and new developments. Den Haag: Eleven International Publishing, 2015, S. 201 – 210.

WERNER, Margot; WLADICKA, Michael: *Die Tätigkeit der Sammelstellen*, in: Bailer-Galanda, Brigitte; Blimlinger, Eva; Jabloner, Clemens et al. (Hrsg.): Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 28, Wien: Oldenbourg Verlag, 2004.

WINANDS, Günter: *Dauerhafte Verpflichtung der Kulturverantwortlichen – Die Aufarbeitung des Kunstraubs während des Nationalsozialismus*, Politik & Kultur 1/2005, in: Geißler, Theo; Zimmermann, Olaf (Hrsg.): Altes Zeug – Beiträge zur Diskussion zum nachhaltigen Kulturschutz, Aus Politik & Kultur 2014, Berlin, Deutscher Kulturrat e. V., 2016, S. 185 – 188.

ZECHNER, Ingo: *Zweifelhaftes Eigentum. Fußnoten zur Kunstrestitution in Österreich*, in: Anderl, Gabriele; Caruso, Alexandra: NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen. Studien-Verlag, Innsbruck 2005, S. 235 – 246.

ZECHNER, Ingo: *Wie Entscheidungen fallen – Kunstrestitution in der Praxis*, in: Pawlowsky, Verena; Wendelin, Harald: Enteignete Kunst. Schriftenreihe: Raub und Rückgabe – Österreich 1938 bis heute, Band 3. Wien: Mandelbaum Verlag, 2006, S. 209 - 220.

ZECHNER, Ingo: *Von der Etablierung einer Hilfswissenschaft. Provenienzforschung in den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen*, in: Anderl, Gabriele; Bazil, Christoph;

Blimlinger, Eva (Hrsg.): ... *wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung*, Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung, Band 1. Wien: Böhlau Verlag, 2009, S. 70 – 84.

7.2 Online-Quellen

https://www.dhm.de/datenbank/ccp/dhm_ccp.php - Stiftung Deutsches Historisches Museum: Datenbank zum "Central Collecting Point München", 2009, URL: letzter Zugriff: 30.7.2020.

<https://digi.bib.uni-mannheim.de/periodika/reichsanzeiger/ausgaben/1943/5/100> – Digitale Bibliothek der Universität Mannheim: Digitalisat des Reichsanzeigers Nr. 100, 3.5.1943, letzter Zugriff: 30.7.2020.

www.duden.de – Bibliographisches Institut GmbH: Online-Wörterbuch, 2020, letzter Zugriff: 30.7.2020.

www.kulturgutverluste.de – Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Webseite; die hieraus zitierten Unterseiten sind jeweils in den Fußnoten genannt, letzter Zugriff: 30.7.2020.

<https://kunstverwaltung.bund.de> - Kunstverwaltung des Bundes, Provenienzforschung zum Kunstbestand der Bundesrepublik Deutschland, 2020, letzter Zugriff: 30.7.2020.

www.lostart.de – Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Lostart-Datenbank - Grundlagen, 2020, letzter Zugriff: 30.7.2020.

www.proveana.de – Deutsches Zentrum Kulturgutverluste: Offene Daten für eine bessere Provenienzforschung, 2020, letzter Zugriff: 30.7.2020.

www.provenienzforschung.gv.at – Kommission für Provenienzforschung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport: Webseite, die hieraus zitierten Unterseiten sind jeweils in den Fußnoten genannt, letzter Zugriff: 30.7.2020.

http://www.provenienzforschung.gv.at/wp-content/uploads/2014/03/Restitutionsbericht_2001-2002.pdf - Restitutionsbericht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2001/2002, letzter Zugriff: 30.7.2020.

<https://www.smb.museum/forschung/provenienzforschung/> - Staatliche Museen zu Berlin in Preußischem Kulturbesitz: Provenienzforschung an den Staatlichen Museen zu Berlin, o. J., letzter Zugriff: 30.7.2020.

<https://www.preussischer-kulturbesitz.de/news-detail/article/2020/03/19/neues-aus-der-provenienzforschung.html> - Stiftung Preußischer Kulturbesitz: Neues aus der Provenienzforschung, 19.3.2020, letzter Zugriff: 30.7.2020.

www.restitution.or.at/rechercheleitfaden.html - Abteilung für Restitutionsangelegenheiten der IKG Wien: Kunstrückgabe – Aufgaben der IKG Wien und Rechercheleitfaden, o. J., letzter Zugriff: 30.7.2020.

7.3 Archivalien

Archiv des Bundesdenkmalamtes der Bundesrepublik Österreich

Restitutionsakten, Karton 35, Mappe Freund Wilhelm

Restitutionsakten, Reichsliste, Zl. 198/199/200/RL 39

Akten „Posse-Korrespondenz“ Sicherstellung – Beschlagnahme – Verteilung, Karton 8, Mappe 4; sowie Karton 8/1, Mappe 11

Ausfuhrakten, Akte Zl. 9039/38.

Archiv des Finanzministeriums Österreich

Akte BMF-GZ 68.042/-16b/69 – Schreiben der Finanzlandesdirektion an das Finanzministerium vom 29.01.1969

Archiv der Österreichischen Galerie Belvedere

Inventarbuch, Einträge Nr. 3683 und 3704 / 1939

Erwerbungsakt Zl. 311/39

Erwerbungsakt Zl. 583/39

Akte Zl. 110/40

Akte Zl. 1083/68

Bundesarchiv Berlin

Akte R 87/9011, Aktenzeichen 931/251 – Bericht Maria Lüttke vom 23.10.1945

Akte R 87/6708, Anmeldebogen B für Wilhelm Freund vom 29.09.1941

7.4 Gesetzestexte, Beschlüsse und Verordnungen

Beschluss des Beirats gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181 vom 30.10.2002 zur Restitution an die Erben nach Wilhelm Freund, online abrufbar unter <http://www.provenienzforschung.gv.at/de/empfehlungen-des-beirats/beschluesse/beschluesse-1998-2019/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Bundesgesetz vom 25. September 1923 betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), veröffentlicht in BGBl. 103, Nr. 533, Jahrgang 1923; Download unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19230004&seite=00001725>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938, online einsehbar unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=1798&size=45>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Bundesgesetz vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, veröffentlicht in BGBl. 106, Jahrgang 1946, Download unter <https://www.findbuch.at/die-oesterreichischen-wiedergutmachungsgesetze-nr-1>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995, online abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004989>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG), Fassung vom 16.11.2010, Download unter <http://www.provenienzforschung.gv.at/de/empfehlungen-des-beirats/gesetze/kunstruckgabegesetze/>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles), veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington D. C., 3.12.1998, Download unter https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Washingtoner-Prinzipien.pdf?_blob=publicationFile&v=12, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Gemeinsame Erklärung - Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung), Download unter <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklaerung/Index.html>, letzter Zugriff: 30.7.2020.

Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, Neufassung 2019, Download unter https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Handreichung/Handreichung.pdf?_blob=publicationFile&v=6, letzter Zugriff: 30.7.2020.

8. Anhang

8.1 Abbildungen



Abb. 1: Schwarz-weiß Scan der *Medea an der Urne*, Anselm Feuerbach 1873

Download unter <https://prometheus.uni-koeln.de/de/image/dadaweb->

[bfe1a7285b36e7fd84260092a3d4fb5f46027959](https://prometheus.uni-koeln.de/de/image/dadaweb-bfe1a7285b36e7fd84260092a3d4fb5f46027959), Bildrechte am Scan: Universität Köln, letzter

Zugriff: 30.7.2020.



Abb. 2: Ungarischer Bauernhof, Anton Romako

Download unter https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Anton_Romako_-_Ungarischer_Bauernhof.jpg, gemeinfrei, letzter Zugriff: 30.7.2020.

8.2 Eigenständigkeitserklärung

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit gebe ich die Versicherung ab, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Publikationen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfbehörde vorgelegen.

Berlin, 10. August 2020



Elisabeth Schroll